

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

205. Sitzung, Montag, 25. Januar 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen	
-----------------	--

- Wahl von Spezialkommissionen Seite 15277
- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 15279
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - Protokollauflage Seite 15279

2. Wahl eines Mitglieds der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank

3. Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts (1. Kammer)

für den zurückgetretenen Dr. Wolfgang Fehrlin (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 4. Januar 1999) KR-Nr. 11/1999.....

4. Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts (10. Kammer)

für den zurückgetretenen Alfred J. Furrer (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 4. Januar 1999)

5. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998

6.	Flügelbahnhof Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Andreas Honegger (FDP, Zollikon) vom 2. Februar 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 54/1998, Entgegennahme
7.	Verpachtung von Landwirtschaftsbetrieben der Landwirtschaftlichen Schulen Postulat Peter Oser (SP, Fischenthal), Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) und Thomas Müller (EVP, Stäfa) vom 9. März 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 86/1998, Entgegennahme
8.	Erlass von Schulgeldern für Repetenten/Repetentinnen und Personen, die sich gemäss Art. 41 Abs. 1 BBG auf die Lehrabschlussprüfung an kantonalen Berufsschulen vorbereiten Motion Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 6. April 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 123/1998, Entgegennahme als Postulat
9.	Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr Motion Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich), Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Anton Schaller (LdU, Zürich) vom 27. April 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 143/1998, Entgegennahme
10.	Gesamtverkehrskonzept Postulat Helen Kunz (LdU, Opfikon), Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) und Anton Schaller (LdU, Zürich) vom 27. April 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 146/1998, Entgegennahme Seite 15288
11.	Beschleunigungsprogramm für den öffentlichen Verkehr auf den Strassen ausserhalb der Städte Zürich und Win- terthur für den Zeitraum 1998 bis 2003

Postulat Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) vom 11. Mai 1998 (schriftlich be-

gründet)

	KR-Nr. 166/1998, Entgegennahme
12.	Planungsalternativen zum «Flügelbahnhof» und zum 3./4. Gleis Zürich-Wipkingen Postulat Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 18. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 181/1998, Entgegennahme Seite 15290
13.	Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Strafsachen Motion Bernhard Egg (SP, Elgg) und Dorothee Jaun (SP, Fällanden) vom 25. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 186/1998, Entgegennahme
14.	Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit des Kantons Zürich mit Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland Postulat Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon), Lukas Briner (FDP, Uster) und Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau) vom 8. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 207/1998, Entgegennahme
15.	Durchgangsbahnhof Zürich HB Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) und Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 216/1998, Entgegennahme als Postulat
16.	Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben Postulat Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Thomas Dähler (FDP, Zürich) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 218/1998, Entgegennahme
17.	Signalisation und Markierung auf kommunalen Strassen Postulat Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 219/1998, Entgegennahme. Seite 15298
18.	Umweltverträgliche KVA-Rückstände durch ergänzende Verfahren an bestehenden Verbrennungsanlagen

Po	ostulat Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 221/1998, Entgegennahme
	9. Aufarbeitung kantonaler Akten im Zusammenhang mit «Kinder der Landstrasse» und Erarbeitung einer umfassenden wissenschaftlichen Studie ostulat Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 29. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 248/1998, Entgegennahme. Seite 15300
	O. Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren Motion Peter Marti (SVP, Winterthur), Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf) vom 6. Juli 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 263/1998, Entgegennahme
	1. Schaffung einer Auskunfts- und Anlaufstelle auf dem Flughafen Zürich-Kloten ostulat Michel Baumgartner (FDP, Rafz), Martin Mossdorf (FDP, Bülach) und Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen) vom 6. Juli 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 265/1998, Entgegennahme. Seite 15304
	2. Bezeichnung einer Stelle, welche sich mit der Partizipation von Jugendlichen an der Politik befasst ostulat Chantal Galladé (SP, Winterthur), Emy Lalli (SP, Zürich) und Thomas Dähler (FDP, Zürich) vom 31. August 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 306/1998, Entgegennahme
	3. Einführung des Öffentlichkeitsprinzips Motion Ingrid Schmid (Grüne, Zürich), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Stephan Schwitter (CVP, Horgen) vom 21. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 328/1998, Entgegennahme

24. Massnahmeplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen
Postulat Barbara Hunziker Wanner (SP, Rümlang) vom
21. September 1998 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 329/1998, Entgegennahme. Seite 15307

25. Einführung familienfreundlicher Sonntagsabos durch den ZVV
Postulat Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) vom 21. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 331/1998, Entgegennahme
26. Schnelle Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die revidierte Unternehmensbesteuerung des Bundes gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Motion Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 353/1998, Entgegennahme. Seite 15308
 27. Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Wahlmöglichkeiten der revidierten Unternehmensbesteuerung des Bundes gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Motion Martin Vollenwyder (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 354/1998, Entgegennahme. Seite 15309
 28. Bericht und Massnahmeplan zur Erstellung eines Durchgangsbahnhofs «Herdern» Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 356/1998, Entgegennahme als Postulat
 29. Entlastungsmöglichkeiten bei der Leistungsbesteuerung der Privatpersonen Postulat Balz Hösly (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 360/1998, Entgegennahme. Seite 15312
 30. Schutz der Bevölkerung vor aggressiven Anwerbemethoden durch Sekten oder sektenähnliche Verbindungen Postulat Peter Förtsch (Grüne, Zürich) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 5. Oktober 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 367/1998, Entgegennahme. Seite 15313

31. Gesetzliche Grundlage für Kostenbeiträge

32. Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien»

33. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Erklärung der FDP-Fraktion betreffend Klinik für Viszeralchirurgie am Universitätsspital Zürich...... Seite 15334
 - Erklärung der FPS/SD-Fraktion betreffend Ersatzwahl ans Zürcher Obergericht Seite 15335

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich habe eine Bemerkung zu den Geschäften 32 und 33, Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» und Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG). Ich beantrage Ihnen, diese beiden Geschäfte grundsätzlich gemeinsam zu diskutieren. Zum eigentlichen Ablauf schlage ich Ihnen vor, dass wir heute zuerst Geschäft 33 beraten. Sollte heute auf Geschäft 33 nicht eingetreten werden, kann Geschäft 32 abschliessend behandelt werden. Wird aber auf Geschäft 33 eingetreten, folgt die Detailberatung, und Geschäft 32 wird in diesem Fall heute nicht behandelt. Geschäft 33 untersteht einer zweiten Lesung. Zu diesem Zeitpunkt würde dann auch Geschäft 32 abschliessend behandelt, das heisst der

Entscheid bezüglich Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten soll erst dann gefällt werden, wenn Geschäft 33 – das wäre der Gegenvorschlag zur Volksinitiative – in bereinigter Form vorliegt.

Bei der Volksinitiative bestehen Fristen. Der Rat muss, wenn es zu einer zweiten Lesung kommt, diese spätestens am 4. März durchführen können. Ich möchte Sie bitten, sich bei der Behandlung dieser Geschäfte in Ihren Wortmeldungen kurz zu halten, damit wir sie tatsächlich fristgerecht abschliessen können, ohne weitere Sitzungen einplanen zu müssen.

Keine weiteren Wortmeldungen zur Traktandenliste.

1. Mitteilungen

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 1999 zu Mitgliedern folgender Kommissionen gewählt:

Gesamtplanung im Bereich der Strafverfolgung und des Straf- und Massnahmenvollzugs

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 1998 zum Postulat KR-Nr. 349/1995, 3681

- 1. Fehr Mario (SP, Adliswil), Präsident
- 2. Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich)
- 3. Bornhauser Martin (SP, Uster)
- 4. Chanson Robert (FDP, Zürich)
- 5. Egg Bernhard (SP, Elgg)
- 6. Hollenstein Erich (LdU, Zürich)
- 7. Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten)
- 8. Kuhn Bruno (SVP, Lindau)
- 9. Marti Peter (SVP, Winterthur)
- 10. Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil)
- 11. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster)
- 12. Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon)
- 13. Weber Doris (FDP, Zürich)
- 14. Werner Markus J. (CVP, Niederglatt)
- 15. Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehraltorf

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Dezember 1998, 3687

- a) Änderung des Wahlgesetzes betreffend Urnenwahl, Motion KR-Nr. 139/1995
- b) Schaffung von Wahlkreisverbänden bei den Kantonsratswahlen, Postulat KR-Nr. 14/1995
- c) Stille Wahlen für Regierungsrat und Ständerat, Postulat 337/1995
- d) Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern bei den Ständeratswahlen im Kanton Zürich, Postulat 29/1996
- e) Möglichkeit der Stillen Wahl für alle obligatorischen Urnenwahlen, Postulat KR-Nr. 30/1996
- 1. Brunner Roland (SP, Rheinau), Präsident
- 2. Dähler Thomas (FDP, Zürich)
- 3. Fehr Mario (SP, Adliswil)
- 4. Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil)
- 5. Förtsch Peter (Grüne, Zürich)
- 6. Gschwind Benedikt (LdU, Zürich)
- 7. Haderer Willy (SVP, Unterengstringen)
- 8. Kessler Gustav (CVP, Dürnten)
- 9. Mossdorf Martin (FDP, Bülach)
- 10. Riedi Anna Maria (SP, Zürich)
- 11. Schmid Hansruedi (SP, Richterswil)
- 12. Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich)
- 13. Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil)
- 14. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster)
- 15. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)

Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission 3653/3657:

 Personalverordnung, B. Anpassung an übergeordnetes Recht, 3686

Zuweisung an die Kommission PI Lucius Dürr und Markus J. Werner:

- a) Motion KR-Nr. 251/1995 betreffend Definition und Ablösung der historischen Rechtstitel,
- b) Motion KR-Nr. 260/1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen
- c) Motion KR-Nr. 250/1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen und Kollektivgesellschaften, 3689

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

– Das Protokoll der 197. Sitzung vom 8. Dezember 1998, 19.30 Uhr.

2. Wahl eines Mitglieds der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank

für die zurückgetretene Liselotte Illi (SP, Bassersdorf) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 11. Januar 1999) KR-Nr. 10/1999

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Volland Bettina, SP, Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Bettina Volland als Mitglied der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank gewählt und wünsche ihr in ihrem neuen Amt alles Gute und viel Erfolg.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts (1. Kammer)

für den zurückgetretenen Dr. Wolfgang Fehrlin (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 4. Januar 1999) KR-Nr. 11/1999

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in das Handelsgericht, 1. Kammer, schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Weber-Krauer Ernst, Rüti

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Ernst Weber-Krauer als Mitglied des Handelsgerichts, 1. Kammer, gewählt und wünsche ihm in seinem neuen Amt alles Gute und viel Erfolg.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts (10. Kammer)

für den zurückgetretenen Alfred J. Furrer (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 4. Januar 1999) KR-Nr. 12/1999

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in das Handelsgericht, 10. Kammer, schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Nobel Peter, Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Peter Nobel als Mitglied des Handelsgerichts, 10. Kammer, gewählt und wünsche ihm in seinem neuen Amt alles Gute und viel Erfolg.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 3. Dezember 1998 KR-Nr. 452/1998

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Referent des Büros des Kantonsrates: Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 1998 die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998 stichprobenweise geprüft. In der Zusammenstellung der Staatskanzlei konnten anhand der vorliegenden Unterlagen keine Fehler festgestellt werden. Wir danken den verantwortlichen Personen für die gute Arbeit.

Das Büro des Kantonsrates beantragt dem Kantonsrat, die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998 zu erwahren.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Antrag des Büros zugestimmt:

Der Kantonsrat beschliesst,

nach Einsichtnahme in den am 11. Dezember 1998 im Amtsblatt, Textteil, Seite 1386, veröffentlichten Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 3. Dezember 1998 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998 und nach Vormerknahme, dass innerhalb der angesetzten Frist kein Einsprache eingereicht worden ist:

- I. Folgende Referendumsvorlagen werden als vom Volk angenommen erklärt:
 - Kantonsverfassung (Änderung)
 - Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates
 - Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates
- II. Von der Verwerfung folgender Referendumsvorlage wird Kenntnis genommen:
 - Kredit für ein Behandlungsprogramm für therapierbare Sexualund Gewaltstraftäter

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998 lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	765'509
Eingegangene Stimmzettel 1A	
Eingegangene Stimmzettel 1B	300'398
Eingegangene Stimmzettel 2	299'278
Eingegangene Stimmzettel 3	308'335

1A. Kantonsverfassung (Änderung)

Annehmende Stimmen	217'053
Verwerfende Stimmen	53'185
Ungültige Stimmen	2'384
Leere Stimmen.	

1B. Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates

Annehmende Stimmen	200'265
Verwerfende Stimmen	72,255
Ungültige Stimmen	2'382
Leere Stimmen	

2. Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates

Annehmende Stimmen	193'592
Verwerfende Stimmen	74'574
Ungültige Stimmen	2'334
Leere Stimmen.	

3. Kredit für ein Behandlungsprogramm für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter

Annehmende Stimmen	140'089
Verwerfende Stimmen	155'498
Ungültige Stimmen	2'452
Leere Stimmen	

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Bei den Geschäften 6 bis 31 handelt es sich um Entgegennahmen von Postulaten, Motionen als Postulate und von Motionen. Bei der Sitzungsvorbereitung habe ich mich daran erinnert, dass ich bei meiner Antrittsrede am 4. Mai 1998 kurz auf diese Problematik eingegangen bin. Ich habe dabei geschildert, wie früher bei der Überweisung derartiger Vorstösse an den Regierungsrat vorgegangen wurde. Weiter erwähnte ich dann: «Heute gibt der Regierungsrat seine Bereitschaft zur Entgegennahme eines Vorstosses bekannt. Das macht er in der Regel nur, wenn mit dem Vorstoss offene Türen eingerannt oder nicht viel bewegt wird. Der Rat kann sich der Entgegennahme widersetzen, was leider allzu oft geschieht. Der Vorstoss verbleibt dann für längere Zeit auf der Traktandenliste.»

6. Flügelbahnhof

Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Andreas Honegger (FDP, Zollikon) vom 2. Februar 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 54/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Verpflichtungskredit zur Abdeckung der Mehrkosten für zwei neue Geleise neben dem Gleis 3 über eine neue oder verstärkte Postbrücke zu sprechen, um die zukünftigen Bedürfnisse der SBB abzudecken.

Begründung:

Vor 1989 sind im Hauptbahnhof Zürich gegen 1200 Züge auf 16 Geleisen angekommen. Gemäss Prognose ohne Flügelbahnhof sollen es im Jahre 2005 1100 Ankünfte sein, also weniger als vor 1989. Somit liegt die Vermutung nah, dass das anfallende Zugsaufkommen auch mit zwei zusätzlichen Geleisen bewältigt werden kann. Dies lässt sich auch damit erhärten, dass in nächster Zeit im Vorbahnhofgebiet eine rege Bautätigkeit zur Entflechtung der Geleise beginnen wird, welche die Leistungsfähigkeit des Bahnhofs massiv steigert. Mit einer Reduktion der Anzahl Geleise für den Flügelbahnhof, nämlich von vier auf zwei, gäbe es durchaus realisierbare Alternativen zum Flügelbahnhof. Eine dieser Alternativen wäre eine Verlängerung der Geleise via Postbrücke bis knapp vor das Habis Royal. Durch eine Verschiebung der Postbrücke flussaufwärts könnten auch die Bedürfnisse des Individualverkehrs weiterhin abgedeckt werden, wobei die Fahrtrichtung Kasernenstrasse-Gessnerallee durchaus gestrichen werden könnte.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, diese Möglichkeit unter Berücksichtigung des Projektes Eurogate zu prüfen und sofern möglich als Alternative zum Flügelbahnhof in Zusammenarbeit mit den SBB zu realisieren.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

7. Verpachtung von Landwirtschaftsbetrieben der Landwirtschaftlichen Schulen

Postulat Peter Oser (SP, Fischenthal), Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) und Thomas Müller (EVP, Stäfa) vom 9. März 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 86/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die landwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Schulen öffentlich zur Verpachtung auszuschreiben. Für die Leistungen, welche die Pächter im Dienste der Ausund Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit erbringen, werden sie im Rahmen eines Leistungsauftrages entschädigt.

Begründung:

Die Landwirtschaft befindet sich in einem dynamischen Wandlungsprozess, den typischen Musterbetrieb gibt es nicht mehr. Die Innovation der letzten Jahre kamen von der Praxis her, und die Gutsbetriebe der landwirtschaftlichen Schulen bekundet immer mehr Mühe, mit dieser Dynamik Schritt zu halten. Deutlich zeigt dies das Postulat KR-Nr. 82/1994 betreffend Einführung der kontrollierten Freilandhaltung (KF) wo es nicht möglich war, diese Forderung für alle Tiere innert drei Jahren umzusetzen.

Für eine gute Ausbildung ist der breite und vielfältige Praxisbezug immer wichtiger. So reicht ein begrenzter Leistungsauftrag an die verpachteten Gutsbetriebe, der Rest der für die Ausbildung benötigten Praxis soll bei entsprechenden Betrieben eingekauft werden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

8. Erlass von Schulgeldern für Repetenten/Repetentinnen und Personen, die sich gemäss Art. 41 Abs. 1 BBG auf die Lehrabschlussprüfung an kantonalen Berufsschulen vorbereiten

Motion Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 6. April 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 123/1998, Entgegennahme als Postulat

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Personen, welche die Lehrabschlussprüfung nach Art. 41 BBG nicht bestanden haben und die ohne Lehrvertrag sind, die Berufsschule kostenlos besuchen dürfen, sofern sie die Prüfung wiederholen möchten.

Begründung:

Personen, welche die Lehrabschlussprüfung nach Art. 41 BBG nicht bestanden haben (1997 waren es 134 Personen, was 23,47% entspricht), haben die Möglichkeit, diese Prüfung nochmals zu wiederholen. Doch für sie kostet die Berufsschule Fr. 120 je Semesterwochenstunde, sofern sie keinen Lehrvertrag haben. Üblich ist ein Pensum von 9 Semesterstunden, was einen Semesterbetrag von Fr. 1080 macht. Für die betroffenen Personen, ist es oft ein echtes Problem, diesen Betrag zu bezahlen. Auch solche, welche die praktische Prüfung nicht bestanden haben, z. B. im Schreinerberuf, brauchen, um diese Prüfung erfolgreich wiederholen zu können, gewisse theoretische Fächer der Berufsschule, in diesem Fall unter anderem das Fachzeichnen. Es kann nicht im Interesse der Allgemeinheit und des Kantons sein, diesen Personen durch finanzielle Hürden das Absolvieren eines Lehrabschlusses zu erschweren oder zu verunmöglichen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motionäre sind mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Ich stelle den Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

9. Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Motion Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich), Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Anton Schaller (LdU, Zürich) vom 27. April 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 143/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr einer Totalrevision zu unterziehen.

Begründung:

Mit dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr betrat man 1988 Neuland. Manches hat sich seither bewährt, vieles muss heute geändert werden:

- Der Zweckartikel ist einseitig abgefasst. Es fehlen Ziele bezüglich Raumplanung, Erschliessung und Umwelt.
- Beim Finanzierungsmodus des öffentlichen Verkehrs besteht ein ständiger Konflikt zwischen Angebot, Tarif und Rahmenkredit. Logischer und mit mehr Transparenz versehen wäre folgender Weg: Demokratisch wird ausdiskutiert, welche Angebote mit welchem Standard der öffentliche Verkehr zu erfüllen hat: es werden also Leistungsaufträge erteilt. Der Regierungsrat legt, allenfalls unter Mitsprache des Kantonsrates, die Tarife fest. Daraus ergeben sich die ungedeckten Betriebsaufwendungen, für den der Kantonsrat unter Berücksichtigung optimaler Wirtschaftlichkeit des Betriebs im Globalbudget einen Betrag bewilligt.
- Die Organisationsstruktur ist zu kompliziert, intransparent und schwerfällig.
- Die Transportunternehmen und die Gemeinden tragen zwar die Verantwortung für einen gut funktionierenden öffentlichen Verkehr, ihr Mitspracherecht ist aber relativ schwach.
- An die Verbesserung der Kundenfreundlichkeit von Bahnhöfen und Haltestellen soll der Regierungsrat Investitionsbeiträge gewähren können.
- Die Sicherheit und Sauberkeit auf den S-Bahnen sind besonders nachts nicht mehr überall gewährleistet. Der Vandalismus ist

unübersehbar. Die Zugsbegleitung sollte deshalb verbindlich geregelt werden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Die Motion ist überwiesen.**

Das Geschäft ist erledigt.

10. Gesamtverkehrskonzept

Postulat Helen Kunz (LdU, Opfikon), Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) und Anton Schaller (LdU, Zürich) vom 27. April 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 146/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Gesamtverkehrskonzept vorzulegen. Das Konzept soll enthalten:

- Planungsstand für den öffentlichen und privaten Verkehr
- Analyse der Geldströme
- Ziele für die nächsten 5 bis 10 Jahre
- Mittel, welche zur Erreichung dieser Ziele nötig sind

Begründung:

Immer wieder werden im Kantonsrat Vorstösse und Vorlagen behandelt, deren Forderungen von wünschbar über notwendig bis dringend gehen. Eine Gesamtübersicht fehlt. Projekte im ÖV und IV konkurrenzieren sich, und oft werden Präjudizien geschaffen, die sich später als nachteilig erweisen. Ein Gesamtverkehrskonzept, das jährlich angepasst wird, ist dringend nötig.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

11. Beschleunigungsprogramm für den öffentlichen Verkehr auf den Strassen ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur für den Zeitraum 1998 bis 2003

Postulat Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) vom 11. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 166/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Durchführung eines Beschleunigungsprogrammes für den öffentlichen Verkehr auf Staatsstrassen (Regional- und Ortsbusse) für die Periode 1998 bis 2003 (mittelfristige Angebotsentwicklung) die notwendigen Massnahmen und Mittel zu planen, um die Behinderungen durch den motorisierten Privatverkehr zu vermindern, insbesondere in den Stosszeiten, ohne dass gesamthaft die Kapazitäten des bestehenden Strassennetzes erhöht wird. Die Finanzierung soll verursachergerecht über den Strassenfonds erfolgen und darf den Fonds für den öffentlichen Verkehr nicht belasten.

Begründung:

Die Hauptattraktivität des öffentlichen Verkehrs besteht in seiner Zuverlässigkeit, d.h. Pünktlichkeit, möglichst kurze Reisezeiten und Gewährleistung der Anschlüsse beim Umsteigen. Dies muss auch für den Busverkehr, insbesondere in Stosszeiten, gelten. Mit einem kostengünstigen Beschleunigungsprogramm kann dieses Ziel erreicht werden, d.h. in erster Linie durch verkehrsorganisatorische und verkehrslenkende Massnahmen wie z.B. Steuerung und Dosierung des Verkehrsflusses über Lichtsignalanlagen (zeitlich beschränkt, je nach Bedarf) oder Anordnung von Bushaltestellen auf der Fahrbahn, sodass die Busabfahrt nicht verzögert wird. Das Beschleunigungsprogramm ist auf ein flächensparendes Verkehrsregime, vor allem innerorts, auszurichten, durch das die Kapazität des bestehenden Strassennetzes gesamthaft nicht erhöht wird, so dass auf teure Strassenausbauten verzichtet werden kann. Die Aufhebung der Behinderungen des Busverkehrs durch den motorisierten Privatverkehr wird einen wesentlichen Beitrag leisten zur dringenden Verbesserung des Modalsplits zugunsten des öffentlichen Verkehrs im Kanton ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur und unnötige Mehrkosten beim ZVV können vermieden werden. Da die Behinderungen des öffentlichen Busverkehrs vollumfänglich auf den überbordenden motorisierten Individualverkehr zurückzuführen sind,

sollen deren Behebung verursachergerecht über den Strassenfonds finanziert werden. Eine Belastung des Fonds für den öffentlichen Verkehr ist nicht gerechtfertigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Ich stelle den Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

12. Planungsalternativen zum «Flügelbahnhof» und zum 3./4. Gleis Zürich-Wipkingen

Postulat Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 18. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 181/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den SBB und der Stadt Zürich eine Planungsvariante auszuarbeiten, die die höchst unerfreuliche Situation zweier wichtige Ausbauvorhaben der SBB, die auch verschiedenen Gründen wenig befriedigen oder gar auf massiven Widerstand stossen, wie folgt auflösen würde:

- Anstelle des geplanten, ungünstig gelegenen «Flügelbahnhofs» ist ein neuer, benützerfreundlicher, ebenfalls unterirdisch angelegter Durchgangsbahnhof parallel zur und nördlich der SZU-Station vorzusehen.
- Anstelle des projektierten 3./4. Gleises zwischen Zürich HB und Wipkingen (mit voraussichtlicher späterer Fortsetzung mittels eines Tunnels nach Oerlikon) ist aus dem neuen unterirdischen Durchgangsbahnhof eine neue Tunnelverbindung nach Zürich-Oerlikon zu planen, die in etwa dem Verlauf der früheren Planung «Zürichberglinie West» folgt.

15293

Diese Alternativplanungen sind bis Ende 1998 auf einen derartigen Stand zu bringen, dass die technische Machbarkeit unter den heutigen Voraussetzungen bestätigt ist, ein grober Kostenvergleich möglich wird und die betrieblichen Vorteile (Abläufe, Kapazität, Betriebskosten) ebenfalls grob abgeschätzt werden können. Begründung:

- 1. Der von den SBB geplante «Flügelbahnhof» hat vor allem wegen seiner peripheren Lage gewichtige Nachteile und ist nicht benützerfreundlich. Im Gegensatz dazu liegt ein neuer unterirdischer Bahnhof parallel zur und nördlich der SZU-Station in jeder Hinsicht optimal und bietet wegen der Möglichkeit, als Durchgangsbahnhof betrieben zu werden, auch entscheidende betriebliche und ökonomische Vorteile.
- 2. Die geplante zweite Doppelspur zwischen Zürich HB und Oerlikon ist ausserordentlich kostspielig, stellt im Bereich des Stadtkreises Zürich 5 städtebaulich eine schier unlösbare Aufgabe dar und stösst trotz aufwendiger Planungen und Wettbewerbe statt auf die erhoffte Akzeptanz auf starken und verständlichen Widerstand in der Bevölkerung. Demgegenüber schafft die von den Postulanten aufgezeigte Planungsvariante die Chance, auf diese Streckenführung ganz verzichten und statt dessen aus dem neuen unterirdischen Durchgangsbahnhof eine neue Tunnelverbindung nach Zürich-Oerlikon erstellen zu können.
- 3. Die vorgeschlagene Planungsvariante löst also zwei höchst unbefriedigende Planungen elegant und auf einen Streich. Sie bringt den SBB zudem gewichtige betriebliche Vorteile und eine starke Steigerung der betrieblichen Flexibilität. Die grundsätzliche technische Machbarkeit ist Ende der Siebzigerjahre mit der damaligen Planungsvariante «Zürichberglinie West» untersucht und als gegeben bezeichnet worden.
- 4. Die SBB rechnen im Knoten Zürich für Ausbauten und Leistungssteigerungen (Leistungssteigerungen Altstetten Süd, Halle Langstrasse, 3./4. Gleis Zürich HB-Wipkingen und Sanierung der bestehenden Wipkingerlinie) mit Kosten in der Grössenordnung von rund 650 Mio Franken. Sollte die zweite Doppelspur von Wipkingen nach Oerlikon weitergeführt werden, kämen nochmals geschätzte Kosten zwischen 200 und 300 Mio Franken dazu. Die von den Postulanten vorgeschlagene Alternative würde die meisten der vorgenannten Ausbauten und Leistungssteigerungen unnötig machen. Die eingesparten Beträge könnten auf die neue Planungsvariante umge-

- legt werden. Es ist zu erwarten, dass damit zumindest Kostenneutralität entsteht.
- 5. Der Widerstand im Industriequartier gegen das 3./4. Gleis nach Wipkingen wird zu einer zeitlichen Blockierung der Arbeiten führen. Diese Zeit ist nur dann nicht verloren, wenn sie dazu genutzt wird, die postulierte Planungsvariante auf einen Stand zu bringen, der verlässliche Vergleiche mit der heutigen SBB-Planung erlaubt. Erst solche Vergleiche machen es hernach möglich, solid abgestützt zu entscheiden, ob die SBB bei ihrer unbefriedigenden Planung belassen werden oder ob der Kanton Zürich mit all seinen Mitteln in dem Sinne auf sie einwirken sollte, dass sie auf die von den Postulanten aufgezeigte Alternative umsteigen würden.
- 6. Dafür hat auch der Bundesrat seine Offenheit signalisiert: Er hat am 22. April 1998 aus dem Nationalrat das Postulat 97.3677 entgegengenommen, mit welchem ein Teil unserer Planungsalternative, nämlich der unterirdische Bahnhof anstelle des «Flügelbahnhofes», angeregt wurde.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

15295

13. Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Strafsachen

Motion Bernhard Egg (SP, Elgg) und Dorothee Jaun (SP, Fällanden) vom 25. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 186/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der in Aussicht genommenen Revision von GVG/StPO die Kompetenz der Gemeinden (ausser den Städten Zürich und Winterthur) in Übertretungsstrafsachen auf den Bereich der Polizeiverordnung zu beschränken.

Begründung:

Die Gemeindebehörden haben bis anhin eine recht breit gefächerte Zuständigkeit in Strafsachen. Ihr Strafrahmen reicht bis Fr. 500.- Busse. Bei kantonalen Gesetzen sind sie immer dann zuständig, wenn nicht im entsprechenden Gesetz die Statthalterämter zuständig erklärt werden; bei Bundesgesetzen ergibt sich die Zuständigkeit aus der sogenannten Zuständigkeitsverordnung (GS 321.1). So sind die Gemeinderäte z.B. zuständig für die Ahndung von Übertretungen des PBG, des Gastgewerbegesetzes, des Hundegesetzes, sowie eines Teils des SVG (ruhender Verkehr, Radfahrer und Fussgänger). Eigene Strafkompetenzen haben die Gesundheitsbehörden und die Schulpflegen.

Grundsätzlich sind aber nicht die Gemeindebehörden, sondern die mit entsprechendem Personal und Know-how ausgerüsteten Statthalterämter (bzw. in der Revision unter Einbezug der Bezirksanwaltschaften evtl. neu zu bezeichnende Strafbehörden) für die Führung von Strafverfahren prädestiniert. Sie sind in der Lage, Strafverfahren kompetent und effizient zu führen und auch den Vollzug im Auge zu behalten. Dieser Tatsache scheint sich der Gesetzgeber schon in der Vergangenheit verschiedentlich nicht verschlossen zu haben, bezeichnen doch z.B. das Markt- und Wandergewerbegesetz, das Abfallgesetz und das neue Waldgesetz die Statthalterämter als für die Übertretungen zuständig.

Ferner ist die geltende Regelung dort problematisch, wo Bewilligungsinstanzen und Strafbehörden deckungsgleich sind. Das ist in vielen Gemeinden im Bauwesen der Fall und mit Inkrafttreten des neuen Gastgewerbegesetzes auch dort. Im schulischen Bereich ist die Verquickung von schulischer Kompetenz mit Strafkompetenz ebenfalls nicht glücklich. Mit Verzeigungen an eine Strafbehörde können diese Verflechtungen eliminiert werden.

In Bezug auf die Städte Zürich und Winterthur, die eigene Polizeirichterämter kennen, drängt sich keine Änderung auf. Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Ich stelle den Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

14. Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit des Kantons Zürich mit Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland

Postulat Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon), Lukas Briner (FDP, Uster) und Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau) vom 8. Juni 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 207/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

In Vertiefung der Ausführungen des Regierungsrates zum Postulat von Dr. Balz Hösly (Kantonale Aussenpolitik, KR-Nr. 147/94) wird der Regierungsrat ersucht, Bericht zu erstatten darüber, wie er die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und über die Landesgrenze hinaus, speziell mit der süddeutschen Wirtschaftsregion zu intensivieren, bzw. welche konkreten Massnahmen er vorzuschlagen gedenkt, um im Rahmen dieser Zusammenarbeit die Entwicklung des Wirtschafts- und Lebensraumes Zürich langfristig und nachhaltig zu fördern.

15297

Begründung:

Im Bericht des Regierungsrates vom 11. März 1998 zum Postulat von Kantonsrat Dr. Balz Hösly betreffend aussenpolitische Mitwirkungsund Gestaltungsmöglichkeiten des Kantons Zürich werden grenzüberschreitende Kontaktgremien und insbesondere eine angestrebte Verbesserung des Bahnangebotes auf den Strecken Stuttgart-Zürich-München genannt. Darüber hinaus interessieren aber konkrete, wirtschaftspolitische Massnahmen zur Förderung der Entwicklung des Wirtschafts- und Lebensraumes Zürich.

Für die Förderung der Qualität des Wirtschafts- und Lebensraumes Zürich der weit über die Kantonsgrenzen hinausreicht, ist ein koordiniertes wirtschaftspolitisches Konzept mit Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland und insbesondere der Ausbau des Standortmarketings von entscheidender Bedeutung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Durchgangsbahnhof Zürich HB

Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) und Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 216/1998, Entgegennahme als Postulat

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den SBB planerische Massnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die Realisierung eines weiteren Durchgangsbahnhofs im Bereich des Hauptbahnhofs Zürich zu sichern.

Dabei sollen der kantonale Richtplan und dementsprechend die kommunalen Pläne mit den notwendigen Festsetzungen im Sinne von Planungskorridoren (Optionen) ergänzt werden.

Begründung:

Immer deutlicher treten Mängel der früheren Rahmenplanung für den SBB-Knoten Zürich zu Tage. Zürich HB stellt bereits wenige Jahre nach sehr hohen Investitionen einen Kapazitätsengpass dar, der ohne rasche Kapazitätserweiterungen den Ausbau des internationalen und nationalen, vor allem aber des regionalen Schienenverkehrs blockieren würde.

Der Zeitdruck für die Realisierung von Bahn 2000 zwingt die SBB zu kurzfristigen Notlösungen, die langfristig nicht zu befriedigen vermögen (z.B. Flügelbahnhof, Viadukt Wipkingen: s. auch Postulat Aeschbacher/ Schreiber!)

Weil eine transparente Rahmenplanung mit Langfristperspektiven fehlt und auch der Richtplan keine klaren Angaben zu möglichen Kapazitätserweiterungen macht, könnte die herrschende Planungsunsicherheit zu Fehlplanungen und Fehlinvestitionen, zu Mehrkosten für die Bahn, aber auch zu Verzögerungen bei durchaus sinnvollen privaten Projekten führen.

Nicht zuletzt um bei der Bevölkerung die Akzeptanz für weitere grosse Bauvorhaben der Bahn zu schaffen, drängt sich eine weitsichtige und transparente Rahmenplanung mit den entsprechenden Ergänzungen in den Richtplänen auf.

Dabei zeigt es sich immer deutlicher, dass die notwendigen Kapazitäten nur durch einen weiteren Durchgangsbahnhof geschaffen werden können. Die hierfür notwendigen Trassen müssen im kantonalen Richtplan baldmöglichst gesichert werden, damit Neubauten einem Projekt nicht buchstäblich im Weg stehen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motionäre sind mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

15299

16. Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben

Postulat Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Thomas Dähler (FDP, Zürich) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 218/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, welche die im Gemeindegesetz allgemein formulierte Pflicht der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung konkretisieren und die kommunalen Aufgaben im Gebiet der Gemeindepolizei klar definieren.

Begründung:

Gemäss §74 des Gemeindegesetzes ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. In der Wahl der Organisationsform zur Erfüllung dieses Auftrages sind die Gemeinden autonom.

Diese Autonomie soll nicht angetastet werden. Die aktuelle Situation zeigt aber, dass das Fehlen einer Konkretisierung des Auftrages und einer klaren Definition der daraus folgenden Aufgaben zu einer höchst unterschiedlichen und mindestens teilweise ungenügenden Rechtsanwendung durch die Gemeinden führt.

Nur gerade 37 Gemeinden, die allerdings zusammen mehr als zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich umfassen, verfügen zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben über eigene Stadtoder Gemeindepolizeiorgane. In den übrigen Gemeinden übernimmt die Kantonspolizei soweit möglich die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation KR-Nr. 120/1997 (Gemeindesicherheitsdienste) feststellt, ist die Kantonspolizei gerade in grösseren Gemeinden mit erfahrungsgemäss erheblichen ortspolizeilichen Problemen indessen nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Aber auch die Wahrnehmung dieser kommunalen Aufgabe für kleinere Gemeinden bindet polizeiliche Kräfte, die in anderen Bereichen benötigt würden. Es ist deshalb dringend angezeigt, die Aufgaben und Pflichten der Gemeinden auf dem Gebiet der Gemeindepolizei klar zu definieren und deren Wahrnehmung durchzusetzen.

Soweit es nicht um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geht, soll dabei neben der notwendigen Schaffung von eigentlichen Gemeindepolizeien ausdrücklich auch der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen oder sogenannter Gemeindeordnungsdienste als eine Art «moderne Nachtwächter» zur Schliessung von Lücken im Bereich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Hebung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung unterstützt werden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

Das Geschäft ist erledigt.

17. Signalisation und Markierung auf kommunalen Strassen

Postulat Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 219/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den grösseren Gemeinden die Zuständigkeit für Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen zu übertragen.

Begründung:

Grössere Gemeinden verfügen heute mit Ortspolizei und Bauamt über entsprechende Fachleute, um die Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen vorschriftsgemäss auszuführen. Im weiteren hätte diese Massnahme eine Entlastung der Kantonspolizei zur Folge, würde jedoch die Gemeinden nicht wesentlich stärker belasten, da Anträge, Publikationen und Standortabklärungen bereits heute von den Gemeinden durchgeführt werden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

18. Umweltverträgliche KVA-Rückstände durch ergänzende Verfahren an bestehenden Verbrennungsanlagen

Postulat Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) vom 15. Juni 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 221/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gemäss Abfallgesetz Paragraf 2, Absatz 2 für bestehende KVA die neuen, ergänzenden Verfahren zur Nachbehandlung von Reststoffen zu evaluieren und gemäss Abfallgesetz die bestmöglichen Anpassungen an den verschiedenen KVA zu veranlassen, damit eine ökologisch unbedenkliche Endlagerung dieser Stoffe möglich wird.

Begründung:

Die ökologisch problematischen Verbrennungsrückstände der KVA, im speziellen die Reststoffe, werden in Kompartimenten auf Reaktordeponien eingelagert. Langfristig belasten sie durch ihren Schwermetall-, Dioxine- und Furanegehalt das Grundwasser und den Boden.

Die eingelagerten Verbrennungsrückstände entsprechen nicht dem Abfall-Leitbild 1986 des Bundes, demzufolge nur noch chemisch stabile, erdkrustähnliche Materialien deponiert werden sollten.

Im Wissen um diesen unbefriedigenden Zustand wurden in den letzten Jahren neue Verfahren entwickelt, z.B. für bestehende KVA: InRec-System, Seiler Anlage, Biologische Laugung etc. und für neue Anlagen: Thermoselect und Siemens Schwelbrenn. Das Ziel all dieser Verfahren ist, die Schwermetalle etc. von den Verbrennungsrückständen zu separieren oder durch Verschmelzung zu immobilisieren, damit die Filterund Gaswäscherrückstände problemlos endgelagert werden können. Aufhorchen lässt auch das neue Verfahren aus Karlsruhe, das die Dioxine und Furane mittels Polypropylenkugeln in die Verbrennungskammer zurückführt und die Schadstoffe dadurch vernichtet.

Heute braucht es für die Betreibung einer Reaktordeponie einen kostenintensiven Unterhalt der Einbauten (Pumpanlagen, Entwässerungskanäle), Kontrolle und Analysen von Sickerwässern etc. Wir wissen auch, dass die Abdichtungssohle eines Tages undicht wird und die Deponie dadurch kostspielig saniert werden muss. Lange nicht alle Deponien haben dafür einen Fonds geäufnet oder legen entsprechende Rückstellungen an. Diese Deponiekosten lassen sich mit den neuen zusätzlichen Verfahren voraussichtlich wesentlich reduzieren.

Vor ein paar Jahren wussten die Verantwortlichen, dass das Deponieren von KVA-Rückständen in der heute noch praktizierten Form unzulänglich war, aber es boten sich, ausser das Abschieben in die deutschen Salzbergwerke, keine anderen Lösungen an. Heute ist es möglich, erdkrustähnliche Rückstände zu produzieren und damit dem eidgenössischen Leitbild 1986 zu entsprechen.

Unsere gegenwärtig auftragsarme Maschinenindustrie ist auf wirtschaftliche Impulse auf dem Abfallsektor angewiesen. Sie hat mit erheblichen Kosten diese neuen Verfahren entwickelt, aber aus der finanziell schwierigen Lage der Gemeinden heraus kaum eine Chance, diese Technik konkret unter Beweis zu stellen.

§ 26 des Abfallgesetzes ermöglicht dem Regierungsrat, Pilotprojekte zu fördern, die dem Interesse der umweltgerechten Abfallwirtschaft dienen. Dies sollte genutzt werden.

Das Abfallgesetz §2, Absatz 2 schreibt klar vor, dass die abfalltechnischen Verfahren laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen seien. Es besteht Handlungsbedarf.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

19. Aufarbeitung kantonaler Akten im Zusammenhang mit «Kinder der Landstrasse» und Erarbeitung einer umfassenden wissenschaftlichen Studie

Postulat Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 29. Juni 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 248/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob kantonale Akten von Polizei, Vormundschaftsbehörden und psychiatrischen Kliniken im Zusammenhang mit «Kinder der Landstrasse» aufzuarbeiten seien und eine umfassende, wissenschaftlichen Studie des Kantons Zürich, unter Einbezug der Betroffenen, erstellt werden soll.

Begründung:

Die EDI-Studie «Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» zeigte mit aller Deutlichkeit, dass in der Vergangenheit der jenischen Bevölkerung grosses Unrecht getan wurde. Die Studie löste grosse Betroffenheit bei den Behörden, Parlamenten und der Bevölkerung aus. Der Bund hat mit dieser Studie einen ersten Schritt zur Aufarbeitung getan. Mit dem zur Verfügung stehenden Betrag von Fr. 60'000 konnte aber nicht mehr als eine eigentliche Vorstudie erarbeitet werden. Der Bund ist daher bereit, im Herbst 1998 ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

Der Kanton Zürich leistete bis heute noch keinen Beitrag zur Vergangenheitsaufarbeitung im Zusammenhang mit «Kinder der Landstrasse», obwohl jene Aktionen zwischen 1926 und 1973 auch in die Verantwortung Zürcher Behörden fielen. Es ist anzunehmen, dass darüber kantonale Akten, insbesondere Polizei-, Vormundschafts- und Psychiatriedossiers angelegt wurden. Diese Dossiers in einer wissenschaftlichen staatlichen Studie unter Einbezug der Betroffenen aufzuarbeiten, wäre ein Zeichen des Respekts und eine Voraussetzung zur Wiedergutmachung gegenüber den Fahrenden.

Die Studie würde zudem bei den Behörden und Institutionen Denkanstösse ermöglichen, die einen positiven Einfluss auf den heutigen Umgang mit Minderheiten hätte.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa): Ich stelle den Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

20. Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren

Motion Peter Marti (SVP, Winterthur), Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf) vom 6. Juli 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 263/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze so zu ändern, dass im Kanton Zürich zu beurteilende Verbrechen und Vergehen konsequent nur in einem zweistufigen Verfahren beurteilt werden, wobei sich damit erstinstanzlich die Bezirksgerichte und zweitinstanzlich das Obergericht zu befassen haben.

Begründung:

Nachdem der Kantonsrat am 7. Oktober 1996 die Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichtes für erheblich erklärt hat und der Regierungsrat mit der Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden eingeladen wurde, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, ist die Justizdirektion im Oktober 1997 mit einem Konzeptpapier «StPO-Revision» an die Öffentlichkeit getreten, in welchem verschiedene Vorschläge unterbreitet werden, wie eine umfassende Revision aussehen könnte. Primäres Ziel sollte es jedoch sein, unter Wahrung rechtsstaatlicher Vorgaben schlankere Verfahrensabläufe und Strukturen zu schaffen, welche effizientere und raschere Strafuntersuchungen inklusive rechtskräftige Urteile ermöglichen. Dazu gehört eine transparente, klarere und einfachere Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Instanzen und eine Verkürzung des Rechtsmittelweges.

Heute befassen sich im Kanton Zürich (also ohne Bundesgericht) beispielsweise folgende Gerichte mit einem Mörder:

Täter ist:	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
17 jährig, geständig oder nicht geständig	Bez.Gericht als JG	Obergericht	Kass.Gericht
19 jährig, geständig oder nicht geständig	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht
20-25 jährig, geständig	Obergericht	Kass.Gericht	
20-25 jährig, nicht geständig,	wahlweise Obergericht oder Geschworenenge- richt	Kass.Gericht	
über 25 jährig, geständig	Obergericht	Kass.Gericht	
über 25 jährig, nicht geständig	Geschworenengericht	Kass.Gericht	

Heute befassen sich im Kanton Zürich (also ohne Bundesgericht) beispielsweise folgende Gerichte mit einem Dieb (unbestimmter, auch sehr hoher Deliktsbetrag):

Täter ist:	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
17 jährig, geständig oder nicht geständig	Bez.Gericht als JG	Obergericht	Kass.Gericht
19 jährig, geständig oder nicht geständig	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht
20-25 jährig, geständig oder nicht geständig	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht
über 25 jährig, geständig oder nicht geständig	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht

Schon heute beurteilen Bezirksgerichte Angeklagte, die ein Kapitalverbrechen begangen haben und zur Zeit der Tat das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb in einer transparenten, einfachen und klaren Kompetenzausscheidung die Bezirksgerichte nicht in der Lage sein sollten, sämtliche Delikte bei allen Alterskategorien (geständig oder nicht geständig) erstinstanzlich beurteilen zu können. Als (einzige) Rechtsmittelinstanz ist das Obergericht vorzusehen.

Die Beschränkung auf zwei kantonale Instanzen liegt auch im Trend des Bundesgesetzgebers, welcher eine Beschränkung auf insgesamt drei Instanzen (zwei kantonale, eine auf Bundesebene) anstrebt. Ferner ist dabei zu überprüfen, ob das neue Einheitsrechtsmittel (volle rechtliche, aber eingeschränkte tatsächliche Kognition der Rechtsmittelin-

stanz; Rügeprinzip; Behebung von Mängeln in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme; Füllen allfälliger Lücken) einzuführen ist.

Eine solche Lösung ist andernorts üblich, rechtsstaatlich genügend, effizienter, schneller und letztlich auch billiger.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Ich stelle Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

21. Schaffung einer Auskunfts- und Anlaufstelle auf dem Flughafen Zürich-Kloten

Postulat Michel Baumgartner (FDP, Rafz), Martin Mossdorf (FDP, Bülach) und Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen) vom 6. Juli 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 265/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, welche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen sind, um auf dem Flughafen Zürich-Kloten eine für alle Bevölkerungskreise zugängliche Auskunfts- und Anlaufstelle zu schaffen.

Begründung:

Die Komplexität der verschiedenen Entscheidungsträger auf dem Flughafen Zürich-Kloten verlangt nach einer einfachen und unbürokratischen Stelle, wo sich der Bürger hinwenden kann.

Die zahlreichen Entscheidungsträger (BAZL, Volkswirtschaftsdirektion, Flughafendirektion, FIG, Standortgemeinden, Swissair usw.) erschweren den Einwohnern, sich bei Fragen und Beschwerden an die zuständige Stelle richten zu können.

Träger einer solchen Auskunfts- und Anlaufstelle könnten nebst dem Kanton auch alle andern Entscheidungsträger sein, um damit mitzuhelfen, dass das komplizierte Netzwerk Flughafen für den Einwohner, für die Einwohnerin transparenter und damit einfacher wird.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

22. Bezeichnung einer Stelle, welche sich mit der Partizipation von Jugendlichen an der Politik befasst

Postulat Chantal Galladé (SP, Winterthur), Emy Lalli (SP, Zürich) und Thomas Dähler (FDP, Zürich) vom 31. August 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 306/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Stelle zu bezeichnen, welche sich mit der Partizipation von Jugendlichen an der Politik befasst.

Begründung:

Zur 700-Jahr-Feier der Schweiz wurde das Stimmrecht 18 eingeführt. Auch mit der Jugendsession und den Jugendparlamenten ist eine Bewegung im Gange, die sehr zu begrüssen ist. Trotzdem wird das Thema «Jugend und Politik» eher zurückhaltend behandelt und gibt selten Anlass zu Diskussionen oder gar zum Handeln. Da der Kanton Zürich die Bedürfnisse und das Wohlbefinden seiner Jugend nicht kennt, dies geht aus der Anfrage KR-Nr. 100/1998 hervor. Eine solche Stelle wäre auch in dieser Beziehung sehr hilfreich.

Wenn es unsere Absicht ist, die jungen Menschen in die politischen Prozesse und Vorgänge einzubeziehen und ihnen eine Mitsprache über ihre Zukunft zu gewähren, ist eine Stelle, welche sich mit diesen Fragen beschäftigt, sicher ein gutes Mittel zu diesem Ziel. Auch in anderen Kantonen sind Bemühungen im Gange, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass junge Menschen die Konsequenzen des heutigen Handelns in Zukunft zu tragen haben werden. Es ist wichtig, die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger von morgen frühzeitig auf die

Demokratie vorzubereiten und auch ihre Bedürfnisse und Wünsche ernst zu nehmen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

Das Geschäft ist erledigt.

23. Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Motion Ingrid Schmid (Grüne, Zürich), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Stephan Schwitter (CVP, Horgen) vom 21. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 328/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, für die kantonale Verwaltung sobald als möglich das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen, d.h. das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, Berichte und Studien, sofern dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Begründung:

«Offenheit soll die interne und externe Information und Kommunikation prägen.» Dieser Aussage von Regierungsrat Buschor, welche er unter dem Titel «Verwaltungsreform als Chance einer neuen Verwaltungskultur» an der wif-Medienorientierung am 30.9.1995 machte, ist nur zuzustimmen.

Angesichts einer zunehmend differenzierteren Verwaltungstätigkeit und immer komplexeren Problemen hat sich der Umgang der Bevölkerung mit kantonalen Instanzen verkompliziert und erschwert. Neben dem Bemühen um eine effizientere und kundennähere Verwaltung ist das Öfentlichkeitsprinzip eine Antwort auf diese Entwicklung. Die Bevölkerung als Kundinnen und Kunden ernst nehmen bedeutet auch, eine möglichst grosse Transparenz des Staates anzustreben.

Das Öffentlichkeitsprinzip, schon lange bewährt in den USA und Schweden, ist seit Anfang 1995 auch im Kanton Bern eingeführt worden. Der Regierungsrat könnte zur Erfüllung der Motion, wie in Bern geschehen, ein eigenes Informationsgesetz schaffen, möglich wäre jedoch auch die Änderung bestehender Bestimmungen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

24. Massnahmeplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen

Postulat Barbara Hunziker Wanner (SP, Rümlang) vom 21. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 329/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht den Massnahmenplan Lufthygiene 1996 so anzupassen, dass auch in der Flughafenregion die Ziele der Luftreinhalteverordnung des Bundes eingehalten werden können.

Begründung:

Der Regierungsrat ist durch die Luftreinhalteverordnung dazu verpflichtet, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass aufgrund von Emissionen aus mehreren Anlagen übermässige Immissionen auftreten, mit einem Massnahmenplan aufzuzeigen, wie übermässige Emissionen verhindert oder beseitigt werden können. Er ist auch verpflichtet seinen Massnahmenplan zu überarbeiten, wenn die vorhandenen Massnahmen nicht genügen, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die neusten Luftverkehrsprognosen zeigen, dass der Luftverkehr viel mehr als bisher angenommen zunehmen wird. Offensichtlich reichen die festgesetzten Massnahmen endgültig nicht mehr aus. Der geltende Massnahmenplan Lufthygiene 1996 muss dringend angepasst werden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Rolf Sägesser (FDP, Greifensee): Ich stelle Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

25. Einführung familienfreundlicher Sonntagsabos durch den ZVV

Postulat Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) vom 21. September 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 331/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der ZVV soll ein familienfreundliches Sonntagsabo einführen.

Begründung:

Die SBB und der Zürcher Verkehrsverbund haben im Bereich Spezialabos sehr kreative und beliebte Angebote eingeführt. Für die Jugend ist das «Gleis 7» attraktiv. Der «9-Uhr Pass» hat einen weiteren Sektor angesprochen.

Die Mobilität in der Freizeitgestaltung ist ein immer wichtigerer Faktor der Verkehrsplanung. Die Förderung des ÖV ist notwendig. Die Einführung von Sonntagsabos für Familien wäre eine Möglichkeit, um den ÖV sowohl familienfreundlich als auch freizeitverkehrsfreundlich zu gestalten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

Das Geschäft ist erledigt.

26. Schnelle Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die revidierte Unternehmensbesteuerung des Bundes gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Motion Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 353/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat so rasch wie möglich eine Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zürich vorzulegen, welche die Reform der Unternehmensbesteuerung des Bundes bezüglich folgender Vorschriften umsetzt:

- Einführung der sogenannten «gemischten Gesellschaft» gemäss Art.
 28 Abs. 3 StHG
- Einführung von Sondervorschriften über die Übertragung von Beteiligungen ins Ausland (Art. 24 Abs. 3bis StHG)

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Unternehmensbesteuerung vom 10. Oktober 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998, ändert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Die Kantone sind gemäss Art. 72a Abs. 1 StHG verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren ihre Gesetzgebung anzupassen. Dies betrifft die Einführung der sogenannten «gemischten Gesellschaft» das heisst Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Sie werden steuerlich begünstigt behandelt. Der Kanton Zürich sollte seine Gesetzgebung möglichst rasch anpassen um gegenüber Kantonen, welche solche Sonderformen bereits kennen (Zug), wieder konkurrenzfähig zu werden. Dasselbe gilt für Sondervorschriften betreffend die Übertragung von Beteiligungen ins Ausland.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

27. Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Wahlmöglichkeiten der revidierten Unternehmensbesteuerung des Bundes gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Motion Martin Vollenwyder (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 354/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zürich vorzulegen, welche die Reform der Unternehmensbesteuerung des Bundes wie folgt umsetzt:

Die Ermässigung soll auf Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausgedehnt werden (Art. 28 Abs. 1bis StHG), dabei sind sinnvolle Übergangsbestimmungen zu formulieren.

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Unternehmensbesteuerung vom 10. Oktober 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998, ändert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Dieses bietet den Kantonen in Art. 28 Abs. 1bis StHG die Möglichkeit, den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne bei Beteiligungsveräusserungen auszudehnen. Der Wirtschaftsstandort Zürich ist trotz einer Milderung der steuerlichen Belastung von juristischen Personen in der letzten Steuergesetzrevision gegenüber den Kantonen Zug und Schwyz nicht konkurrenzfähig. Alle sinnvollen steuerlichen Massnahmen zu seiner Stärkung sind daher zu ergreifen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich stelle Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

28.Bericht und Massnahmeplan zur Erstellung eines Durchgangsbahnhofs «Herdern»

Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 356/1998, Entgegennahme als Postulat

15313

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, zur Realisierung eines Durchgangsbahnhofes «Herdern» einen Bericht samt Massnahmenplan zu erstellen.

Begründung:

Der im Rahmen des Konzeptes «Bahn 2000» geplante Bau einer 3. und 4. Spur zwischen Zürich HB und Zürich-Wipkingen und die Erstellung des geplanten Flügelbahnhofes beim HB Zürich erweisen sich in zweifacher Hinsicht als voreilig und nicht durchdacht. Zum einen wird die Wohnqualitat des Industriequartiers und Wipkingens erneut wesentlich verschlechtert, zum andern werden zukunftsweisende Bahnkonzepte und städtebauliche Lösungen verhindert.

Anstelle des Kopfbahnhofes HB Zürich, welcher nur noch bezüglich seines unterirdischen Teiles durch die Bahn genutzt werden würde, wäre ein neuer Fernbahnhof westlich der Hardstrasse zu errichten. Damit wäre endlich Gewähr geboten, den Anschluss an das internationale Fernverkehrsnetz in Europa zu sichern. Die dadurch freiwerdenden Gleisflächen zwischen dem jetzigen Hauptbahnhof und dem neuen Fernbahnhof «Herdern» von 78 ha Fläche würden als Zentrumszone eingezont, in welcher im Laufe von Jahrzehnten eine ausgewogene Mischung aus Wohnen, Arbeiten und Erholung entstehen könnte. Damit böte sich in städtebaulicher Hinsicht ein städtischer Grossraum mit Einmaligkeitscharakter. Nicht zuletzt könnte der innerstädtische öffentliche Verkehr besser verknüpft und attraktiver gestaltet werden. Profitieren von dieser Massnahme würden mit Sicherheit die seit Jahren gebeutelten Stadtkreise 4 und 5. Erstmals ergäbe sich für diese die Möglichkeit zum Zusammenwachsen, verbunden durch den gemeinsamen Grossraum. Indirekt aufgewertet würden aber auch die an den Kreis 5 angrenzenden Quartiere Wipkingen und Unterstrass. Der bisherige (alte) Hauptbahnhof könnte als Stadthalle für Grossveranstaltungen genutzt werden.

Die Idee eines Fernbahnhofes «Herdern» wurde von den SBB bereits 1946 erwogen und ausgearbeitet und von Prof. Helmut Spieker, ETH Zürich, wieder aufgenommen und neu bearbeitet.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motionäre sind mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Ich stelle Antrag auf Nichtüberweisung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Diskussion und Entscheidung betreffend Überweisung des Vorstosses wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

29. Entlastungsmöglichkeiten bei der Leistungsbesteuerung der Privatpersonen

Postulat Balz Hösly (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 360/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat in einem Bericht den Gestaltungsspielraum des Zürcher Gesetzgebers darzulegen, wie die Besteuerung der Leistung der natürlichen Personen reduziert werden kann. Der Bericht soll eine Analyse der im Steuerwettbewerb konkurrierenden Kantone enthalten und die mittelfristige Steuerstrategie des Regierungsrates für die Besteuerung der Privatpersonen und insbesondere der Familien aufzeigen.

Begründung:

Der Regierungsrat bekennt sich zum Steuerwettbewerb unter den Kantonen. Im Sinne der Transparenz und offenen Information ist es nötig, diese Haltung nicht nur zu begründen, sondern auch eine Analyse der Konkurrenzsituation darzulegen und die eingeschlagene Strategie zu erläutern. Insbesondere ist aufzuzeigen, welche Möglichkeiten im Kanton Zürich vorhanden sind, die Leistung moderater zu besteuern. Im Lichte der demographischen Veränderungen (Älter-werden der Bevölkerung) müssen Möglichkeiten gefunden werden, den Leistungsträgern, der aktiven Erwerbsbevölkerung und insbesondere den Familien, die allzu grosse Last der weitgehenden Finanzierung des Staates zu erleichtern und alle Bevölkerungsgruppen daran nach Massgabe ihrer Wirtschaftskraft gleichmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat kann in dem geforderten Bericht dem Kantonsrat seine diesbezüglichen Vorstellungen aufzeigen und zur öffentlichen Diskussion des Themas anregen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

15315

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

Das Geschäft ist erledigt.

30. Schutz der Bevölkerung vor aggressiven Anwerbemethoden durch Sekten oder sektenähnliche Verbindungen

Postulat Peter Förtsch (Grüne, Zürich) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 05. Oktober 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 367/1998, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Wir laden den Regierungsrat ein, ein Konzept auszuarbeiten, welches zum Ziel hat, die Bevölkerung vor den undurchsichtigen Methoden von Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen und Organisationen zu warnen und zu schützen.

Begründung:

An keinem anderen Ort Europas gibt es eine vergleichbar hohe Dichte von Vereinigungen und Organisationen die mit Heilsversprechungen, Intelligenztests, obskuren Kulten usw. operieren. Solche Organisationen benötigen für sich und ihre Spitzenkräfte erkleckliche finanzielle Mittel. Das führt zu extremen Anwerbemethoden. Beispielsweise werden Arbeitslose mit Stellenversprechungen geködert. Die Arbeitslosen werden überredet teure Kurse zu belegen, damit eine Arbeit innerhalb der Organisation vermittelt werden kann. Real kann ein solches Opfer nicht mehr aus eigener Kraft aus der Organisation aussteigen, weil sein Verdienst in dieser Organisation zu klein ist. Andere Organisationen locken Jugendliche von der Strasse in Ihre Räumlichkeiten und setzen dort diese jungen Leute einem ausgeklügelten Druck aus um sie für die eigene Organisation zu gewinnen. Dabei wird auch vor Einschüchterung nicht zurückgeschreckt. Die Kirchen, staatlich unterstützte und andere Hilfsorganisationen versuchen die Schäden, die durch Sekten verursacht werden zu verkleinern, indem Aufklärung, psychologische Beratung und Betreuung eingesetzt werden. Solange aber die Sektenorganisationen ungehindert neue Mitglieder mit zweifelhaften Methoden anwerben können, wird diese wertvolle Arbeit zu einem grossen Teil zunichte gemacht.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. **Das Postulat ist überwiesen.**

Das Geschäft ist erledigt.

31. Gesetzliche Grundlage für Kostenbeiträge

Motion Sebastian Brändli (SP, Zürich) und Liselotte Illi (SP, Bassersdorf) vom 23. November 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 436/1998, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine finanzrechtliche Grundlage für Kostenbeiträge zu schaffen.

Begründung:

In den Spezialgesetzen Universitäts- und Fachhochschulgesetz hat der Souverän das Instrument der Kostenbeiträge geschaffen. Inzwischen enthält der Voranschlag 1999 aufgrund der spezialgesetzlichen Grundlage Globalbudgets für die Universität und die Fachhochschulen.

Das finanzrechtliche Pendant zur spezialgesetzlichen Fundierung – zum Beispiel im Gesetz über die Staatsbeiträge oder im Finanzhaushaltsgesetz – fehlt aber weiterhin. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Lücke zu schliessen und eine Vorlage vorzulegen. Von besonderer Bedeutung ist die Schliessung der Lücke, da die Verselbständigung von staatlichen Organisationen auch in anderen Bereichen ansteht, das Instrument der Kostenbeiträge also in Zukunft vermehrt Anwendung finden wird.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

32. Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 4. Dezember 1998, **3597 a** und

33. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 4. Dezember 1998, **3650**

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Präsident der vorberatenden Kommission, Stephan Schwitter, Horgen, wird zum EG KVG, d. h. zur ursprünglichen Vorlage 3650 bzw. dem geänderten Antrag der Kommission sein Eintretensreferat halten.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Der Zufall will es, dass just an dem Tag, an dem ich zum ersten Mal als Kommissionspräsident hier spreche, zahlreiche Gäste aus meinem Wahlkreis auf der Tribüne anwesend sind. Ich möchte sie bei dieser Gelegenheit herzlich begrüssen

Der Rat hat heute ein sehr umstrittenes Geschäft zu behandeln und steht damit am Ende der Legislatur erst noch unter Zeitdruck. Das Thema rückt letztlich auch nahe an die aktuellen grundlegenden Fragen über Möglichkeiten und Grenzen der modernen Medizin. Kernpunkt der Vorlage bildet folgende Frage: Wie viele Bundesgelder zur Prämienverbilligung gemäss KVG schöpft der Kanton Zürich aus, und wer kommt in den Genuss einer solchen Prämienverbilligung?

Das KVG des Bundes vom 18. März 1994, in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 genehmigt und am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt, lässt den Kantonen in der Bezugsquote der Bundesbeiträge gemäss § 66 Abs. 5 einen maximalen Spielraum von 50 % und macht keine expliziten Vorschriften über die Verteilung der Gelder. § 65 besagt bloss: «Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.»

Dieser föderalistische Ansatz führte in den Kantonen zu sehr unterschiedlichen Vollzugslösungen, u. a. im Kanton Zürich zur erfolgreichen Lancierung einer Volksinitiative, die – eingereicht am 4. März 1996 – in Form einer einfachen Anregung ein versichertenfreundliches Einführungsgesetz mit folgenden Punkten verlangt:

- Die jährlichen Beiträge von Bund und Kanton für Prämienverbilligungen zu Gunsten von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss §§ 65 und 66 KVG werden in vollem Umfang, ohne Kürzungen im Sinne von § 66 Abs. 5 KVG, eingesetzt.
- Die Bezugsgrenzen sind so anzusetzen, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung Anspruch auf Prämienverbilligungen hat.
- Es ist ein System zu wählen, das gewährleistet, dass die Verbilligungsleistungen unmittelbar zur Reduktion der von den Versicherten zu bezahlenden Prämien eingesetzt werden und die Versicherten, welche die Bezugsbedingungen erfüllen, automatisch in den Genuss

15319

der Verbilligungen kommen. Es soll also kein Gesuchs- oder Antragssystem sein.

Die Thematik ist Ihnen vertraut. Seit Inkraftsetzung des KVG regelt der Regierungsrat den kantonalen Vollzug mittels einer provisorischen Einführungsverordnung. In den vergangenen vier Jahren hat sich der Kantonsrat in der jeweiligen Budgetdebatte um genau diese Punkte ausgiebig gestritten. Er ist mehrheitlich – trotz gegenteiliger Vorstösse – jedes Mal exakt den Anträgen der Regierung gefolgt, sowohl was die Bezugsquote anbelangt als auch, was den Modus der Auszahlungen betrifft. Diese Lösung finden Sie nun auch im vorliegenden Einführungsgesetz, das Ihnen eine zwar knappe, aber konstante Kommissionsmehrheit als Gegenvorschlag zur Initiative vorlegt. Sie finden in der heutigen Vorlage mithin neben der Volksinitiative also nicht mehr den ursprünglichen Antrag 3650 des Regierungsrates für ein EG KVG vom 24. Juni 1998, sondern den geänderten Antrag der Kommission vom 4. Dezember 1998 in besagtem Sinne.

Zur Arbeit der Kommission und zum Inhalt der Vorlage im Einzelnen: Wie ist die Kommission vorgegangen? Nach Bericht und ablehnendem Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 13. August 1997 zur Volksinitiative, Geschäft 3597, wurde diese zur Vorberatung am 1. September 1997 einer Spezialkommission zugewiesen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgte am 11. September 1997. Die erste Kommissionssitzung im Beisein von Regierungsrätin Verena Diener fand am 27. November 1997 statt. Die Kommission liess sich in dieser ersten Sitzung über den Stand des Vernehmlassungsverfahrens zu einem EG KVG für den Kanton Zürich orientieren und beschloss einhellig, das definitive Ergebnis der Vernehmlassung bzw. den bereinigten Entwurf des EG abzuwarten, dem Ratsbüro die Zuweisung auch dieser Vorlage zu beantragen und mittlerweile die Kommissionsarbeit zu sistieren.

Dieses Vorgehen hätte dem Initiativkomitee ermöglicht, bei Erfüllung der Anliegen der Volksinititative im Rahmen des EG KVG das Volksbegehren zurückzuziehen. Regierungsrätin Verena Diener hatte dargelegt, wie nahe der Regierungsrat den Forderungen der Initiative bisher bereits gekommen war. Der Entwurf für ein EG KVG lag vor, 1996 waren auf Grund der Einführungsverordnung 20 % der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung gekommen, 1997 bereits 25 %, für 1998 waren – bei 50 % Ausschöpfung der Bundesgelder – 28 % der Bevölkerung, also nahezu ein Drittel, vorgesehen. Hätte der Kanton damals eine Bezugsquote von 100 % gewählt und einen Drittel der Bevölkerung berücksichtigt, wäre er Gefahr gelaufen, einzelnen Personen

sogar mehr Prämienverbilligung auszurichten, als diese Prämien zu bezahlen hatten. Allerdings ist der Entscheid für eine geringere Bezugsquote – bestätigt durch das Parlament – in erster Linie finanzpolitisch bedingt. Gemäss Einführungsverordnung erhielten die Versicherten, sofern sie nicht freiwillig darauf verzichteten, ihre Prämienreduktion automatisch. Im Entwurf zum EG KVG sah die Regierung auf Grund der heftigen politischen Auseinandersetzungen nun allerdings einen modifizierten Automatismus mit Antragssystem vor und entfernte sich damit wieder ein Stück weit von der Volksinitiative.

Am 24. Juni 1998 fasste der Regierungsrat Beschluss zum EG KVG, am 17. August 1998 wies der Kantonsrat die Vorlage wunschgemäss unserer Kommission zur Beratung und Antragstellung zu. Bereits anderntags nahm die Kommission ihre Beratungen wieder auf und führte sie in der sechsten Sitzung am 4. Dezember 1998 zu Ende.

Die Kommission führte Hearings mit folgenden Personen durch:

- Delegation des Initiativkomitees: Niklaus Scherr und Walter Angst;
- Vertretung der Stadt Zürich, die im bisherigen Verfahren die Prämienverbilligung für ihre Bewohner selbständig ausrichtete: Stadtrat Robert Neukomm, Chef des Gesundheits- und Umweltamtes sowie Johann Gisler, Chef des städtischen Gesundheitsdienstes und Ernst Reimann, Amtschef für Zusatzleistungen zur AHV/IV;
- Peter Holenstein, Generalsekretär der kantonalen Fürsorgedirektion in Sachen § 14 betreffend Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen;
- Staatsschreiber Beat Husi in Sachen Rechtsgutachten betreffend das Abstimmungsprozedere zu den beiden Vorlagen.

Die Kommissionsarbeit begleitet haben neben Regierungsrätin Verena Diener überdies regelmässig:

- Monique Müller, Bereichsleiterin KVG der Gesundheitsdirektion;
- Franz Stähli, Direktor der Sozialversicherungsanstalt.

Was enthält das EG KVG im Einzelnen?

Das EG KVG ersetzt auf Grund der Bundesgesetzgebung die 1996 erlassene provisorische Einführungsverordnung und enthält die Rahmenbedingungen für folgende Vollzugsaufträge:

- Einführung und Sicherstellung der allgemeinen Versicherungspflicht;
- Übernahme von Differenzkosten bei medizinisch begründeten ausserkantonalen Hospitalisationen;
- Tarifvertragswesen und Tarifschutz;

- Durchführung der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- Datenerhebungen und Datenschutz;
- Umsetzung der bedarfsgerechten Planung der Spital- und Pflegeheimversorgung im Sinne einer Änderung des Gesundheitsgesetzes.

Das EG KVG regelt überdies die Entschädigung der Gemeinden für deren Hilfestellungen beim Vollzug der Prämienverbilligungen und enthält einschlägige Bestimmungen zur Rechtspflege – Bezirksrat als Rekursinstanz in Sachen Versicherungspflicht und Prämienverbilligung, erweiterte Zuständigkeiten des Sozialversicherungsgerichts.

Die Sozialversicherungsanstalt soll als einziges und zentrales Vollzugsorgan die Prämienverbilligung für alle Gemeinden ausrichten. Als Beurteilungsgrundlagen für die Ermittlung derjenigen Personen, die in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen sollen, dienen die Einwohnerdaten und die definitiven Steuerfaktoren. Gemäss regierungsrätlicher Vorlage und Antrag der Kommissionsmehrheit sollen berechtigte Personen zwar weiterhin automatisch ermittelt und informiert werden, jedoch nur noch auf Antrag eine Prämienverbilligung erhalten. Es handelt sich also um einen modifizierten Automatismus.

Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat sodann, den Entscheid über die Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung sowie die Festsetzung von deren Höhe für Erwachsene und Kinder unter der Berücksichtigung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Kantons auch weiterhin dem Regierungsrat zu delegieren.

Demgegenüber beantragt die Kommissionsminderheit, entsprechend den Forderungen der Volksinitiative, die automatische Prämienreduktion für einen Drittel der Bevölkerung unter Ausschöpfung der jährlichen Beiträge von Bund und Kanton in vollem Umfang. Ein Eventualminderheitsantrag verlangt eine Bezugsquote von mindestens 70 %.

Zum Abstimmungsprozedere: Gestützt auf ein Rechtsgutachten betreffend das Prozedere der Volksabstimmung beantragt die Kommissionsmehrheit dem Kantonsrat, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen und auf die Vorlage des Regierungsrates für ein EG KVG nicht einzutreten. Stattdessen soll der Initiative das von der Kommission abgeänderte EG KVG als Gegenvorschlag gegenübergestellt und gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet werden. Bei einem doppelten Ja würde das Ergebnis der Stichfrage entscheiden.

Die Kommissionsminderheit spricht sich gemäss Dispositiv für eine positive Abstimmungsempfehlung zur Volksinitiative aus und hätte eine

zeitlich getrennte Abstimmung vorgezogen. Die Schlussabstimmung über das EG KVG fiel mit Stichentscheid des Präsidenten sehr knapp aus, die Abstimmung betreffend die Empfehlung zur Volksinitiative bzw. zum Prozedere des Urnengangs – bei Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds – mit 8:6 Stimmen ebenfalls.

Für die Schlussabstimmung über die Volksinitiative im Kantonsrat besteht gemäss Initiativgesetz eine Frist bis zum 4. März 1999, für die Volksabstimmung eine solche bis zum 4. September 1999. Es scheint mir sinnvoll, auf Grund des von der Kommission vorgezeichneten Weges die Volksinitiative erst zu beraten, wenn das EG KVG definitiv behandelt ist, sein Inhalt somit der Initiative gegenübergestellt werden kann. Angesichts der bestehenden Abstimmungstermine muss der Urnengang zumindest für die Volksinitiative auf den 13. Juni 1999 angesetzt werden, die Verabschiedung im Rat folglich am 8. Februar 1999 geschehen. Ich bitte Sie, diesen knappen Zeitplan in der Länge Ihrer nun folgenden Voten zu berücksichtigen.

Abschliessend ist es mir ein Anliegen, den Kommissionsmitgliedern für ihre konstruktive und engagierte Mitarbeit bei der Beratung der beiden Vorlagen herzlich zu danken. Den besten Dank der Kommission richte ich an Regierungsrätin Verena Diener, Monique Müller und Franz Stähli für die wohlwollende Unterstützung und Begleitung der Beratungen, desgleichen an Beat Husi und Peter Holenstein für die erwähnten Hearings und Gutachten. Ganz besonders danke ich Therese Spiegelberg für die ausgezeichnete Abfassung der Protokolle und die zusätzlichen Arbeiten als Kommissionssekretärin.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle ein persönliches Votum. Ich halte dieses auch als einziger Vertreter der CVP-Fraktion in der Kommission. Im Vorfeld dieser kantonsrätlichen Debatte sind das Initiativkomitee und Teile der Kommissionsminderheit betreffend künftige Lösung der Prämienverbilligung in der Öffentlichkeit bereits aktiv geworden. Dabei wurde bedauert, dass sich die CVP diesbezüglich nicht für eine familienfreundlichere Lösung engagiere. Ich muss hier betonen, dass wir seit vier Jahren immer wieder eigene Vorstösse für eine familienfreundlichere Prämienverbilligung im Rahmen der Einführungsverordnung eingebracht haben. Es grenzt meiner Ansicht nach fast an unlauteren Wettbewerb, uns nun in eine andere Ecke zu stellen. Einzelne Paragrafen werde ich, soweit nötig, in der Detailberatung kommentieren.

Zum Schluss beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten, die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Fassung des EG KVG zu unterstützen und sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen.

15323

Franz Cahannes (SP, Zürich): Im Namen und Auftrag der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen,

nicht auf den Gegenvorschlag einzutreten.

Ich möchte diesen Antrag wie folgt begründen: Einen Gegenvorschlag zu präsentieren, der in der Hauptfrage nur den Status quo vorschreibt, und dies, nachdem man diese Volksinitiative in Bezug auf die Fristen bis zum Letzten ausgekostet hat, bedeutet einen ganz klaren Vertrauensbruch. Wir haben gesehen, dass es mit den Fristen auch schneller gehen kann. Die Initiative liegt seit bald drei Jahren auf dem Tisch – im Falle der Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs war der Rat in der Lage, innerhalb von dreieinhalb Monaten zu legiferieren und dem Volk einen Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Wir empfinden es als einen ganz klaren Vertrauensbruch, wie man jetzt mit dieser Initiative vorgeht.

Der Souverän hätte unserer Meinung nach schon vor zwei Jahren darüber befinden und die wichtigste Vorfrage klären können, nämlich diejenige der Ausschöpfungsquote der Prämienverbilligung. Unter Beachtung des entsprechenden Volkswillens hätten wir dann heute über ein EG KVG legiferieren können.

Einen Vertrauensbruch und eine Verwirrung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bedeutet es auch, das EG KVG als Gegenvorschlag zur Initiative zur Abstimmung zu bringen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden damit in den Glauben versetzt, dieser Rat sei den Forderungen der Initianten teilweise entgegengekommen. Die Stichfrage, die bei einem doppelten Ja beantwortet werden soll, führt auch dazu, dass der Volkswille nicht mehr klar und unverfälscht zum Ausdruck kommen kann. Der Gegenvorschlag als umfassendes Gesetz regelt nämlich auch andere, an sich sinnvolle Dinge wie die Rechtspflege, den Vollzug, das Antragsrecht bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen usw.

Es ist klar und durchsichtig, wieso die knappe Mehrheit der Kommission darauf beharrt hat, der Initiative diesen unechten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Es geht nämlich darum, die Initiative mit allen möglichen Tricks zu bodigen. Dies hat sich in der Kommission bei der Behandlung von § 7, bei dem es um den Ausstand von Chefärzten geht, klar gezeigt. Unser Antrag, das Arbeitsverhältnis mit solchen Chefärztinnen und -ärzten umgehend aufzulösen, wurde mit dem Argument gebodigt, der Gegenvorschlag würde damit inhaltlich noch mehr angereichert, was ein Fall für eine Stimmrechtsbeschwerde abgeben könnte. Es geht also nicht um den Inhalt des EG KVG, sondern ausschliesslich darum, die Initiative zu bodigen.

Wenn es wirklich um die inhaltlichen Fragen gehen soll, so müssen wir heute ein Vorgehen wählen, wie es das Initiativkomitee im Rundschreiben an die Parlamentsmitglieder skizziert hat.

Variante 1: Eine Behandlung des EG KVG ausdrücklich nicht als Gegenvorschlag und mit dem Vorbehalt, dass dieses nur bei einem Nein zur Initiative in Kraft treten kann. Eine Volksabstimmung wäre nicht nötig, da das Initiativkomitee auf ein Referendum verzichten würde.

Variante 2: Aussetzen der zweiten Lesung bis zur Abstimmung über die Initiative.

Nicht akzeptabel ist für uns aber, der Initiative einen Pseudo-Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Wir fordern Sie deshalb auf, Nichteintreten zu beschliessen und die Initiative mit der entsprechenden Empfehlung in die Juni-Abstimmung zu führen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Bei dieser ganzen Geschichte geht es um eine einfache Frage, nämlich um die Frage der Ausschöpfung der Prämienverbilligung. Der Gegenvorschlag der Kommission löst diese mit der Gesetzesvorlage EG KVG konstruktiv und sauber. Die ganze Diskussion in der Kommission hat sich um diese Frage gedreht. Alle Minderheitsanträge, die von der linken Ratsseite vorliegen, sind Abtempierungsmassnahmen, um mehr als diese 50 % ausschöpfen zu können. Das soll so erreicht werden, dass der Regierungsrat nicht frei ist in seinen finanziellen Entscheiden. Ich bin Regierungsrätin Verena Diener äusserst dankbar, dass sie bereits in der Übergangssituation das Einziehen der Prämienverbilligungen so organisiert hat, wie ich das bereits in einem Vorstoss verlangt habe und wie es jetzt auch in der Vorlage festgelegt ist. Ich konnte daraufhin, bevor die Kommissionsverhandlungen begonnen haben, meinen Vorstoss zurückziehen und damit die Beratungen von dieser Frage entlasten. Ich danke allen dafür, die daran festgehalten haben, dass diese erprobte Lösung weiterhin in Kraft sein kann.

In der Vorlage ist geregelt, dass die Gemeinden für die Sozial-hilfeempfänger, welche Prämienverbilligungen beziehen, ebenfalls entschädigt werden. Das ist eine konkrete und saubere Lösung, weil damit nicht wieder diejenigen Gemeinden, die viele Sozialhilfeempfänger haben, noch zusätzlich belastet.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten sowie alle Minderheitsanträge der linken Ratsseite und vor allem das Prozedere für den Gegenvorschlag, den Franz Cahannes vorgeschlagen hat, abzulehnen. Diese Verfahrensvorschläge sind untauglich. Hier haben wir eine klare gesetzliche Vorlage, die dem Volk zusammen mit der Initiative vorgelegt werden kann. Es bietet überhaupt keine Schwierigkeit, dem Stimmbürger klar und deutlich zwei Alternativen vorzuschlagen. Der Stimmbürger ist mündig genug, auf dieser Grundlage sauber zu entscheiden.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich bin froh um den Vorschlag des Ratspräsidenten, dass wir zuerst das EG KVG durchberaten und erst bei der zweiten Lesung entscheiden müssen, ob das jetzt ein Gegenvorschlag sein soll, wie dies die Kommissionsmehrheit entschieden hat, oder ob es sich um eine eigenständige Gesetzesvorlage handelt, die nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden kann. Erst nach der ersten Lesung kann man nämlich sagen, ob dieses Gesetz nur die Fortschreibung des Status quo ist, ob es sogar eine Verschlechterung darstellt, oder ob es sich wirklich um einen Gegenvorschlag zur Initiative handelt. Letzteres würde heissen, dass eine minimale Annäherung an die Begehren der Initianten gegeben ist.

Kernpunkte dabei sind sicher erstens der Ausschöpfungsgrad und zweitens die Frage nach dem System der Auszahlung der Prämienverbilligungsgelder. Wenn die Kompetenz zur Ausschöpfung der Prämienverbilligungsgelder vom Kantonsrat zum Regierungsrat wechselt, was ich im übrigen falsch finde, dann wird es bei einer Ausschöpfung von 50 % bleiben, das ist ganz klar. Das heisst: Es bleibt alles, wie es jetzt ist; von einem Gegenvorschlag kann dann bestimmt nicht die Rede sein. Wenn Sie einen Gegenvorschlag möchten, müssen Sie mindestens einer Ausschöpfung von 70 % zustimmen, wie dies der Eventualminderheitsantrag unter § 17 verlangt.

Auch beim Auszahlungsmodus darf dieser Rat keine zusätzlichen Schikanen einbauen, wenn er aus dem Gesetz einen Gegenvorschlag machen will. Dies würde nämlich zu einer Verschlechterung des heutigen Zustands führen.

Für die Grünen sind das die beiden zentralen Paragrafen dieses Gesetzes; bei ein paar anderen haben wir ebenfalls Minderheitsanträge gestellt oder unterstützt. Die beiden erwähnten Paragrafen werden die Kernpunkte dieses Gesetzes sein. Je nachdem wie dieser Rat entscheidet, werden wir am Schluss der Vorlage zustimmen oder sie ablehnen.

Die SP will nicht eintreten. Ich beantrage Ihnen im Namen der Grünen, auf die Vorlage einzutreten, obwohl die vorberatende Kommission nicht gerade eine Meisterleistung vollbracht hat, obwohl das Abstimmungsprozedere nicht ganz klar war, obwohl wir wichtige Papiere, wie z B. das Gutachten des Staatsschreibers erst einen Tag vor der Sitzung erhalten haben und darum nicht genügend studieren konnten, obwohl

ein Minderheitsantrag in der Kommission gar nicht mehr richtig diskutiert werden konnte, weil die Diskussion aus Zeitgründen abgeklemmt wurde, damit man die beiden Vorlagen im Juni gemeinsam zur Abstimmung bringen kann. Und obwohl das Ganze in meinen Augen mehr oder weniger ein politisches Gewürge war mit dem klaren Ziel, die Volksinitiative zu bodigen – trotz dieser «Obwohls» sind wir für Eintreten, weil wir an einer Klärung der anstehenden Fragen interessiert sind. Die Schlussabstimmung wird entscheiden, ob die Grünen der Vorlage zustimmen oder nicht. Das hängt davon ab, ob der Rat bei dieser Vorlage bleibt oder ob wir noch kleine Änderungen Richtung Gegenvorschlag vornehmen können. Es liegt also an der bürgerlichen Mehrheit zu entscheiden, ob es eine gemeinsame Abstimmung geben soll, ob aus diesem EG KVG ein Gegenvorschlag wird.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Wir haben in der Eintretensdebatte sechs Punkte, die wir erwähnen möchten.

- 1. Das EG KVG ist aus politischer Optik ein gute Lösung. Sie ist differenziert genug, jenen, die es benötigen und wollen, Hilfe zu leisten. Es kann aber auch unterscheiden zwischen wirklich Bedürftigen und jenen, die mit der Giesskanne beträufelt werden.
- 2. Die Volksinitiative bezieht sich ausschliesslich auf die individuelle Prämienverbilligung. Sie ist eine undifferenzierte Giesskanne, die mit der Höhe des Betrags in Bern fantasielos das Maximum beansprucht und dieses auch ausschüttet, auch wenn das gegen 50 % der Bevölkerung betreffen kann. Bei allzu vielen würde das nicht zu einer individuellen Prämienverbilligung, sondern zu einer vollen Übernahme führen. Die Differenzierungsmöglichkeit, die das KVG bewusst schaffte, wird also in den Wind geschlagen und abgelehnt.
- 3. Dieses pragmatische und doch vernünftige Gesetz, das sowohl Versicherer, Gemeinden und Kantone sowie die Sozialversicherungsanstalt anhält, den Versicherten bei einem Minimum an Kosten gute Dienste zu leisten, verdient unsere Unterstützung.
- 4. Wir vergessen in der Diskussion um die Prämienverbilligung allzu oft, dass in diesem Gesetz eine ganze Anzahl Punkte geregelt sind, die es verdienen, ebenfalls erwähnt zu werden. Sie sollten in der Diskussion um die 100 % nicht einfach untergehen.
- 5. Die Zusage, dass man IPV-berechtigt wird, mit einer Unterschrift bestätigen zu dürfen, müssen oder sollen, ist das Minimum dessen, was man von einer mündigen Bürgerin oder einem mündigen Bürger erwarten kann. Wir dürfen aus der Sozialversicherungsanstaltsoptik sagen,

dass dies administrativ vernünftig durchführbar ist. Es geht immerhin um 350'000 Empfänger im letzten Jahr. Entsprechend ist der Minderheitsantrag Elisabeth Derisiotis und Silvia Kamm in diesem Punkt abzulehnen.

6. Aus sehr vielen Gründen, die wir auch bei den Minderheitsanträgen erwähnen werden, bitten wir Sie namens der einstimmigen FDP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten, alle Minderheitsanträge abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Zuerst zum Prozedere: Was hier von der Kommissionsmehrheit produziert worden ist, finden wir chaotisch. Das mag zwar für Juristinnen und Juristen lustig sein – für ganz normalen Bürgerinnen und Bürger und auch für die meisten hier im Rat ist jedoch nicht so ganz klar, was hier eigentlich abläuft. Der LdU ist der Auffassung, dass Politik prinzipiell offen und transparent gestaltet werden soll. Wir plädieren deshalb dafür, dass zuerst die Initiative zur Abstimmung gelangt, und es dann unsere Aufgabe ist, das Abstimmungsresultat in das Gesetz einfliessen zu lassen. Die gemeinsame Abstimmung mit dem EG KVG als Gegenvorschlag lehnen wir ab. Wir sind vom Staatsschreiber dahingehend belehrt worden, dass ausschlaggebend sei, ob sich eine Gesetzesvorlage massgeblich vom Status quo unterscheide. An der entscheidenden Stelle – bei der Bezugshöhe der Prämienverbilligung – unterscheidet sich das Gesetz, wie von der Mehrheit vorgeschlagen, eben nicht vom Status quo. Wir wollen im Sinne von Silvia Kamm auf die Vorlage des Regierungsrates eintreten.

Zum Gesetz: Wir führen heute wohl die bedeutendste sozialpolitische Diskussion in diesem Jahr. Ausgangspunkt unserer Diskussion ist das KVG. Der Bund hat uns einige Vollzugsaufgaben erteilt, und es ist höchste Zeit, dass wir diese erfüllen. Es hilft kein Jammern und kein Wehklagen mehr; wir haben dieses eidgenössische Gesetz und müssen uns daran halten. Das neue Gesetz besteht aus 32 Paragrafen. Wie so oft hat sich die Kommission bei den allermeisten gefunden. Im Kern – und das ist bei uns auch häufig der Fall – sind wir uns aber alles andere als einig. Die einen möchten die damaligen Versprechen im Vorfeld der KVG-Abstimmung von Politikerinnen und Politikern, die übrigens ausdrücklich auch aus dem bürgerlichen Lager stammten, ernst nehmen und umsetzen. Sie möchten, dass der Staat seine sozialen Aufgaben wahrnimmt. Sie wollen keinen Staat, der sich um seine Verantwortung drückt. Die anderen möchten einmal mehr sparen. Sie argumentieren finanzpolitisch. Gleichzeitig scheuen sie sich nicht.

Hauseigentümerinitiative zu unterstützen, die dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden bis zu zwei Milliarden Franken Steuerausfälle bescheren wird. Dieselben Leute wollen z. B. auch die Erbschaftssteuern abschaffen. Kann man eine solche, auf Eigeninteressen ausgerichtete, scheinheilige Finanzpolitik noch als ehrlich bezeichnen? In der Schweiz scheint es immer salonfähiger zu werden, nur noch für sich selber zu schauen. Die Solidarität, jener Grundgedanke, der einen Staat erst zum Staat macht, droht auseinander zu fallen.

Wenn wir diesen Weg weitergehen, dann gerät als nächstes die Bildung in Gefahr. Ein Kind wird jene Bildung erhalten, die sich seine Eltern leisten können, nicht jene, die es auf Grund seiner Fähigkeiten verdient hat. Es wird an den Grundfesten der Gesundheit gerüttelt werden. Wer krank ist, wird jene Medizin erhalten, die er sich leisten kann, nicht jene, die er braucht. Ich denke, wir sind genau auf diesem Weg; dieser Weg ist gefährlich.

Zum zentralen Punkt des EG KVG: Der Kanton hat sich im ersten Jahr seit der Einführung des KVG um 60, dann um 50 und um 30 Mio. Franken entlastet, weil er jeweils nur 50 % der Bezugsquote beim Bund beantragte. Die Gemeinden wurden dank dem KVG jährlich um mehr als 30 Mio. Franken entlastet. Seit 1996 wurden den Prämienzahlenden gegen eine Milliarde Franken an Krankenkassenbeiträgen vorenthalten. Das Gesetz verlangt – und dies wurde auch explizit immer wieder versprochen –, dass Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Beiträge erhalten sollen. Heute liegt die Bezugsquote für Familien bei einem steuerbaren Einkommen von 33'000 Franken. Ich frage Sie: Lebt denn eine Familie mit 34'000, 35'000 oder 40'000 Franken steuerbarem Einkommen nicht mehr in bescheidenen finanziellen Verhältnissen? Hier erwarten wir einen Fortschritt im Gesetz, eine echte Verbesserung der heutigen Situation. Ob die LdU-Fraktion das Gesetz ablehnen oder unterstützen wird, entscheidet sich an dieser Frage.

Allerdings kann sich die LdU-Fraktion nicht für den automatischen Auszahlungsmodus erwärmen. Es ist unserer Meinung nach nicht zu viel verlangt, wenn man nur eine Unterschrift unter eine Erklärung setzen und diese in den nächsten Briefkasten werfen muss.

Ich möchte bereits an dieser Stelle ankündigen, dass ich in der Detailberatung beantragen werde, zuerst über § 17 zu diskutieren, bevor wir § 14 beraten. Wir müssen wissen, was bei § 17 herauskommt, damit wir bei § 14 richtig entscheiden können.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion ist für Eintreten auf das EG KVG. Das Gesetz verspricht einige Verbesserungen

gegenüber dem KVG und der kantonalen Einführungsverordnung. Beispiele dafür sind die Regelungen betreffend Prämienverbilligung für Fürsorgebezügerinnen und -bezüger und die Möglichkeit, Prämienverbilligung zu beziehen, wenn die persönlichen Verhältnisse ändern. Unsere definitive Zustimmung zum Gesetz wird aber von der Bezugsquote der Bundesgelder für die Prämienverbilligung abhängen. Damit sowohl die Bevölkerung in den unteren Lohnsegmenten als auch die Gemeinden finanziell sinnvoll entlastet werden können, ist es zwingend, dass man mehr als 50 % der Bundesgelder bezieht.

Schon während der Kommissionsarbeit habe ich dafür plädiert, dass wir den Inhalt des EG KVG zuerst kennen müssen, bevor wir unsere Haltung zur Behandlung der Initiative festlegen können. Es geht natürlich um den Inhalt von § 17. Wenn wir wissen, dass die Bezugsquote der Bundesgelder höher als 50 % ist, könnten wir diese Vorlage als Gegenvorschlag akzeptieren. Somit wäre der Kantonsrat den Forderungen der Initianten teilweise nachgekommen.

Wir sollten das EG KVG zuerst durchberaten. Die EVP-Fraktion stimmt für Eintreten auf die Vorlage.

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster): Das als Gegenvorschlag bezeichnete EG KVG beinhaltet viel mehr, als die Volksinitiative will und darf deshalb nicht als Gegenvorschlag bezeichnet bzw. behandelt werden. Die diesbezüglichen Aussagen des Kommissionspräsidenten sind ebenso falsch wie das Ansinnen, dieses EG KVG unter Zeitdruck durchzupeitschen. Der Termindruck war aber nicht allein ein Verschulden des Kommissionspräsidenten. Die Gesundheitsdirektion hat sich sehr viel Zeit gelassen, uns in der Kommission mit dem entsprechenden Papier zu beliefern.

Tatsache ist doch, dass der Bund Geld zur Verfügung stellt, der Kanton nur die Hälfte abholt und noch Barrikaden einbaut, damit ja nicht zu viel davon gebraucht wird. Die Vorlage ist für uns weder optisch noch differenziert betrachtet gut genug. Es ist für uns zwingend, dass ein Automatismus eingebaut wird. Wir haben in unserer Bevölkerung immer noch und immer wieder Personen, die des Lebens unkundig sind, die amtliche Briefe kaum verstehen und die keine Almosen wollen, wie dies z. B. immer wieder bei den Ergänzungsleistungen empfunden wird. Sie wollen keine Almosen und verzichten deshalb, obwohl sie es sicher dringend nötig hätten. Ich meine aber ganz klar nicht diejenigen, die freiwillig verzichten, weil sie trotz allem genügend Geld im Hintergrund haben.

Es ist auffällig, dass viele Kantone, die durchschnittlich niedrigere Prämien haben, mehr abholen in Bern. Wir können und müssen uns eine solche Verbilligung leisten. Wir können es uns nämlich nicht leisten, bereitgestelltes Geld in Bern nicht abzuholen und den betroffenen Personenkreisen nicht zukommen zu lassen. Das ist für mich klar eine Missachtung des Gesetzes. Wenn das Gesetz nach Buchstaben ausgelegt wird, dann ist es schon richtig. Ich bin jedoch der Meinung, dass der Kanton Zürich gegenüber seinen Einwohnerinnen und Einwohnern eine moralische Verpflichtung hat. Die finanzielle Situation des Kantons kann und darf nicht das alleinige Kriterium sein. Die Ausrede des Regierungsrates, er sei schon immer gegen dieses Gesetz gewesen, ist für mich nicht stichhaltig und geht bereits in Richtung Trotzreaktion. Es gibt andere Kantone, welche nicht so gross sind wie der Kanton Zürich, die ohne Wenn und Aber den ganzen Betrag in Bern abholen und ausschütten.

Natürlich erklärte uns Regierungsrätin Verena Diener, dass der Personenkreis ausgeweitet worden sei und der damals im Abstimmungskampf genannte mindestens eine Drittel der Bevölkerung nun erreicht wäre. Es ist nur so, dass der Betrag – sprich Kuchen – nicht grösser wurde; die Stücke wurden verkleinert und auf mehr Personen verteilt. Da die Armen immer ärmer und die Reichen immer reicher werden, haben wir die Pflicht, dafür zu sorgen, dass den betroffenen unteren Schichten geholfen wird und sie zu ihrem Recht kommen. Diese Politik der Minimalausschöpfung ist krankhaft und macht die darauf angewiesenen Personen krank.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Im Dezember 1994 haben die Stimmberechtigten ein neues Krankenversicherungsgesetz angenommen, das unter anderem eine wirtschaftliche Entlastung der in einfachen Verhältnissen lebenden Menschen versprach. In den Abstimmungsunterlagen war die Rede davon, dass dank des neuen, individuellen Prämienverbilligungssystems rund 50 % der Bevölkerung bei den in den 80er- und 90er-Jahren enorm angestiegenen Krankenkassenprämien entlastet würde. Man sprach davon, dass die Krankenkassenprämien 8 % des verfügbaren Haushalteinkommens nicht mehr übersteigen würden.

Am 1. Januar 1995 ist in der Schweiz die Mehrwertsteuer eingeführt worden. Die entsprechende Gesetzesvorlage sah vor, dass im Sinne eines sozialen Ausgleichs 5 % des Mehrwertsteuer-Ertrags für die Verbilligung der Krankenkassenprämien eingesetzt würden. Statt wie bisher 2,5 Mrd. Franken sollten sich Bund und Kantone mit 3 Mrd.

Franken an den Kosten der sozialen Krankenversicherung beteiligen; das war damals die Theorie. Im wahren Leben trat ein, was die Krankenkassen prognostiziert hatten: Die Prämien stiegen um rund 40 % an. Auf die versprochene Prämienverbilligung warten die Betroffenen im Kanton Zürich allerdings weitgehend bis heute.

Der Regierungsrat nutzte die in letzter Minute in das KVG integrierte sogenannte Lex Uri, wonach Deutschschweizer Landkantone mit bekannt tiefem Prämienniveau die Prämienverbilligungsbeiträge auf 50 % kürzen können, und schöpfte nur die Hälfte der Bundessubventionen aus. Die Folgen dieser Politik werden heute sichtbar. Das neue KVG ist im Kanton Zürich zur grössten Sparübung verkommen, ohne dass die Bevölkerung sich bisher zu dieser Politik hätte äussern können. Ein paar Zahlen: 1995 bezahlte der Kanton 144 Mio. Franken an die Krankenkassen für die flächendeckende Verbilligung der Prämien. Für die individuelle Verbilligung der Prämien gaben verschiedene Kommunen, darunter natürlich auch die Stadt Zürich, weit über 40 Mio. Franken pro Jahr aus. 1996 hat der Kanton nur noch 85 Mio. Franken für die Prämienverbilligungen bezahlen müssen. Für 1999 ist ein Betrag von 138 Mio. Franken budgetiert, doch auch das ist immer noch weniger als unter dem alten Recht 1995. Das ganze Ausmass dieser Sparübung macht jedoch erst eine Gesamtkostenrechnung deutlich: Im Bereich der Pflege spart der Kanton Zürich dank des neuen KVG Beiträge an die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen in mehrstelliger Millionenhöhe; die Kosten können neu auf die Krankenkassen abgewälzt werden. Ein grosser Teil der Prämienerhöhungen der vergangenen Jahre geht auf diese Verlagerung der Finanzflüsse im Spitalbereich zurück. Bei der Sozialhilfe, also bei den Prämienübernahmen, kann der Kanton zudem weitere 30 Mio. Franken pro Jahr auf den Bund abwälzen. Angesichts dieser Zahlen ist die Weigerung des Kantons Zürich, die Prämienverbilligung im versprochenen Mass auszuschütten, empörend.

Die Initiative für die Verbilligung der Krankenkassenprämien hat eine lange Leidensgeschichte hinter sich. Das Initiativkomitee ging bei der Lancierung davon aus, dass über das in der Form einer allgemeinen Anregung gehaltene Volksbegehren rasch abgestimmt werden könne. Die Frage, ob die Prämienverbilligung voll ausgeschöpft werden soll oder nicht, ist nicht kompliziert. Regierungs- und Kantonsrat hätten dem Volk das Wort erteilen können und damit im Hinblick auf das vom Bund verlangte kantonale EG zum KVG die entscheidende Vorfrage klären können. Über eine im Kanton Schaffhausen lancierte Prämienverbilligungsinitiative, die ein halbes Jahr später als das Zürcher Volksbegehren eingereicht wurde, ist längst abgestimmt worden.

Nicht so im Kanton Zürich. Der Regierungsrat hat sich bis zum Ablauf seiner Antragsfrist im August 1997 Zeit gelassen, um dem Kantonsrat das Begehren zur Behandlung zu überweisen. Der Kantonsrat hat eine Kommission eingesetzt, die im Herbst 1997 ihre Arbeit für ein Jahr sistierte, um auf das von der Regierung angekündigte EG KVG zu warten. So kommt es, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 13. Juni 1999 sowohl über die Prämienverbilligungsinitiative als auch über das EG KVG abstimmen sollten. Zusätzlich hätte der Souverän die Stichfrage zu entscheiden, was im Falle eines doppelten Ja zu geschehen habe. Dieses Vorgehen ist inakzeptabel. Das EG KVG ist kein Gegenvorschlag, weil es im Bereich Prämienverbilligung den Status quo festschreibt, diesen in einzelnen Punkten allenfalls sogar verschlechtert, vor allem aber, weil es andere Punkte regelt, welche von der Initiative gar nicht angesprochen werden.

So besteht ein sehr grosses Risiko, dass der Wille der Stimmberechtigten nicht mehr unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, was das Stimmrecht implizit verletzt. Ein anderes Abstimmungsprozedere muss daher gewählt werden. Da das EG KVG nun zusammen mit der Prämienverbilligungsinitiative in den Rat kommt, kann dieser durchaus seine Empfehlung für die Initiative verabschieden und das EG KVG in erster Lesung bereinigen. Die zweite Lesung jedoch ist zu sistieren bis das Volk am 13. Juni 1999 über die umstrittene Frage der Ausschöpfung der Prämienverbilligung entschieden hat. Bei einem Ja zur Initiative könnte der Rat in zweiter Lesung die entsprechenden Anpassungen vornehmen. Bei einem Nein könnte das EG KVG in der zweiten Lesung unverändert verabschiedet und in Kraft gesetzt werden. Das Volk müsste nicht in verwirrlicher Weise zweimal über das Gleiche abstimmen, Kanton und Gemeinden hätten rasch eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug des KVG. Letzteres wäre nicht der Fall, wenn die Initiative am 13. Juni 1999 angenommen und das EG KVG abgelehnt würde. In diesem Fall müsste die Arbeit fortgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung all dieser Komponenten und der bestehenden Situation ersuche ich Sie dringend, einer getrennten Volksabstimmung den Vorzug zu geben. Es geht nicht darum, wie Thomas Isler moniert hat, dass mündige Bürger(Die Redezeit ist abgelaufen).

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wenn ich das richtige sehe, behandeln wir ja heute das Geschäft 3597 a, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien». Das ist das Geschäft, um das es heute geht, und nicht das EG KVG. Dieses kam ja nur qua Gegenvorschlag zur Volksinitiative heute überhaupt auf den Tisch des Hauses. An sich muss dieser Rat ohnehin das KVG beraten. Es ist nicht gesagt, dass das EG KVG der Volksabstimmung unterstehen wird. Aber wer der Meinung ist, das KVG, wie es sich heute präsentiert, sei kein geeigneter Gegenvorschlag, darf heute gar nicht auf dieses Gesetz eintreten – mit Betonung auf heute. Man kann nämlich der Meinung sein, es brauche zwar ein EG KVG – eine andere Meinung lässt sich kaum vertreten –, aber es eigne sich nicht als Einführungsgesetz. Also muss es jetzt von der Traktandenliste abgesetzt werden. Dann müssen wir zum Kerngeschäft zurückkehren, nämlich zur Behandlung der

Volksinitiative. Alles andere ist verwirrlich und Sand in die Augen gestreut.

Materiell ist zu sagen: Dieses EG KVG ist kein geeigneter, und meines Erachtens auch kein zulässiger Gegenvorschlag. Die Prämienverbilligungsinitiative hat ein ganz spezielles Anliegen, nämlich diese 100 % auszuschöpfen, die durch das schweizerische KVG vorgegeben sind. Die Initiative verlangt dies und nichts anderes, nicht weniger und nicht mehr. Das EG KVG hat diesbezüglich gar keinen substanziellen Gegenvorschlag anzubieten, sondern belässt es beim Status quo. In diesem Sinn ist es gar kein Gegenvorschlag. Nun kann natürlich Demokratie qua Mehrheitsverhältnisse immer gewisse Rechtsregeln überstimmen. Aber warten wir einmal ab, was eine Überprüfung solchen Vorhabens zeigen wird. Ich muss Ihnen deshalb dringend empfehlen, auf dieses EG KVG heute nicht einzutreten, sondern es zu einem geeigneten Zeitpunkt in Ruhe und unabhängig von der Behandlung der Initiative zu diskutieren. Alles andere macht keinen Sinn.

Zu Thomas Isler: Es ist ja ein Wettstreit, wer das Wort Giesskanne am meisten benützen kann. Sie bringen es heute, Werner Sieg bringt es in der Stadt Zürich; alle reden von Giesskanne und niemand weiss mehr so recht, was es bedeuten soll. Es geht weder um das Strapazieren von Begriffen, noch darum, immer Solidarität zu schreien. Es geht um ganz genau eruierbare soziale Gerechtigkeit und darum, die Prämienverbilligung auszuschöpfen, damit diejenigen, die zu den Verlierern der Globalisierungsentwicklung gehören – in minimaler Weise notabene – über eine minimale Umverteilung des Staates in ihren Lebenshaltungskosten

sozial unterstützt werden. Das ist das bescheidene Anliegen der Initiative.

Es gibt von Genf bis Thurgau Kantone, die das unterstützen; auch mein Heimatkanton Basel-Stadt gehört dazu. Ich denke, die dortige Gesundheitsdirektion hat in etwa die gleichen sozialen Anliegen wie unsere, nur wurde sie nicht von einer gegenläufigen regierungsrätlichen Mehrheit überstimmt. Der Kanton Basel-Stadt hat schlimmere Finanzprobleme als der Kanton Zürich, steht in einem ärgeren Konkurrenzkampf, hat höhere Steuerauslagen pro Einwohnerin und Einwohner und spürt den Druck der Landschaft. Aber es gibt dort eine Gewichtung, die sozial gesehen anders ausfällt als im Kanton Zürich, für den offenbar nur der Massstab gilt: Wie situieren wir uns im Verhältnis zum Kanton Zug? Der Kanton Zug hat diese Probleme nicht. Er ist kein grosser Wirtschaftskanton mit einem Massensozialgefälle und einer Massierung von Menschen, die am Rand des Existenzminimums leben. Deswegen ist es absurd, bei jeder wesentlichen sozialpolitischen Frage immer nur den Steuervergleich als Modus anzugeben. Wenn der Kanton Zürich seiner Aufgabe, soziale Rahmenbedingungen zu schaffen, gerecht werden will, muss er dieser 100 %-Ausschöpfung zustimmen.

Es mag sein, dass das KVG ein Unsinn ist; darüber kann man stundenlang diskutieren. Nur – wir haben das KVG. Es wurde angenommen auf Grund eines eidgenössischen Konsenses der grossen Bundesratsparteien, mit Ausnahme der SVP. Dieser Konsens muss aber auch in der Ausgestaltung dieses Gesetzes zum Tragen kommen, denn die Meinung des Gesetzgeber war ja nicht, dass ausgerechnet der bevölkerungsreichste Kanton mit der quantitativ grössten Masse an Bedürftigen bei der untersten Grenze von 50 % bleibt. Dies hat er vielleicht dem Kanton Zug zugedacht, aber bestimmt nicht dem Kanton Zürich, der sich in einer ähnlichen Situation qua städtischer Gross-agglommeration befindet wie der Kanton Genf oder der Kanton Basel-Stadt.

Ich ersuche Sie dringend, heute nicht auf das EG KVG als Gegenvorschlag einzutreten und der Initiative zuzustimmen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

15335

Erklärung der FDP-Fraktion

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) gibt folgende Erklärung ab:

Seit der Gründung des Universitätsspitals haben Chirurgen wie Sauerbruch, Billroth und Brunner der Schweizer bzw. Zürcher Chirurgie, dem Universitätsspital und der Universität zu internationalem Ruhm und Anerkennung verholfen. Vor einem Jahr musste eine dieser herausragenden und traditionsreichen Positionen der Schweizer Chirurgie – es gibt deren gesamtschweizerisch nur fünf – neu besetzt werden. Dieses Ordinariat für Chirurgie ist verbunden mit der Direktion der Klinik für Viszeralchirurgie. Der gewählte Prof. Dr. Rainer Grüssner hat sein Amt am 1. Juli 1998 angetreten.

Kurze Zeit danach wurden bereits Anschuldigungen betreffend falscher Angaben in den Bewerbungsunterlagen und das unbefugte Führen eines Titels erhoben. Fragen zu diesem Bereich stellen wir in einer heute eingereichten Anfrage. Diese Nachforschungen und die daraus folgenden Anschuldigungen wären wohl kaum erfolgt, hätte Prof. Rainer Grüssner durch seine Persönlichkeit, seinen Umgang mit Ärzten und Pflegepersonal und die Qualität seiner Arbeit überzeugt.

Kurz nach Amtsantritt hat er den Leiter der Intensivmedizin von drei der vier chirurgischen Kliniken, einen erfahrenen und am Aufbau dieser Stationen massgeblich beteiligten Arzt, seines Amtes in der Viszeralchirurgie enthoben. Der 36-Stunden-Dienst wurde wieder eingeführt und der tadellos funktionierende Notfalldienst aufgestockt, so dass 10 der 23 Ärzte jede Nacht verfügbar sein müssen. Diese Massnahme und die damit verbundene krasse Missachtung der Arbeitszeiten für Assistenz- und Oberärzte waren der berühmte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte und Aufstand und Streik der Assistenzärzte auslöste.

Zum medizinischen Bereich: Die Qualität der Arbeit überzeugt nicht; dies spricht sich herum. Die Patientenzahlen gehen zurück, Patienten aus anderen Kantonen und dem Ausland bleiben fast gänzlich aus. Gleichzeitig ist die Aufenthaltsdauer pro Patient gestiegen. Patienten werden überdurchschnittlich lang auf der Intensivstation behalten; heute befinden sich vorwiegend Patienten der Thorax-Chirurgie dort. Grosse Operationen im Bereich Viszeralchirurgie werden am Universitätsspital nur noch selten ausgeführt. Betten stehen leer. Die erfahrensten, mit Kritik jedoch nicht zurückhaltenden Ärzte sind in ihren operativen Kompetenzen beschnitten worden und leisten Büroarbeit. Die verbleibenden Operationen werden von unerfahrenen Ärzten ausgeführt. Kurz, der international anerkannte gute Ruf unserer Viszeralchirurgie

und damit verbunden der gesamten Zürcher Chirurgie steht auf dem Spiel. Damit ginge dem Universitätsspital, der Universität und dem Kanton ein wichtiger Pfeiler des Bildungs- und Forschungsstandortes Zürich verloren.

Wir fordern deshalb den Regierungsrat, insbesondere die zuständige Gesundheitsdirektorin Verena Diener auf, unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den unhaltbaren Zuständen an der Klinik für Viszeralchirurgie ein Ende zu setzen.

Regierungsrätin Verena Diener: Ich teile die Sorge um die Situation am Universitätsspital, sie sind mir bekannt. Ich befinde mich in regelmässigem Kontakten und führe Gespräche. Regierungsrat Ernst Buschor und ich haben uns dieser Situation angenommen. Es ist noch nicht der Zeitpunkt, um hier weitere Informationen abzugeben.

Erklärung der FPS/SD-Fraktion

Roland Bachmann (FPS, Horgen) gibt folgende Erklärung ab: Seit jeher und mit guten Gründen werden die kantonalen Gerichte vom Kantonsrat gemäss Parteiproporz besetzt. Dazu wird der Anspruch der im Rat vertretenen Fraktionen berechnet und der entsprechenden Gruppierung das Recht eingeräumt, einen Kandidaten zu portieren. Die Interfraktionelle Konferenz prüft dann jeweils die Kandidaten und unterbreitet dem Parlament einen Wahlvorschlag. Die FPS/SD-Fraktion, mit fünf Mitgliedern die kleinste, kann dabei in aller Regel keine Ansprüche stellen.

Nun steht ihr aber auf Grund des bis anhin nie in Frage gestellten Proporzschlüssels für die Ersatzwahl anstelle eines zurücktretenden LdU-Richters ganz klar ein Mandatsanspruch zu. Wir haben dafür mit dem Zürcher Bezirksrichter Christoph Spiess einen fachlich bestens ausgewiesenen, über die Parteigrenzen hinaus anerkannten und seit etlichen Jahren im Richteramt bewährten Juristen als Kandidaten gewinnen können und ihn zuhanden der Interfraktionellen Konferenz nominiert. An der Sitzung der IFK vom 21. Januar 1999 haben die Fraktionsvertreter der Grünen, des LdU, der CVP und der EVP die Bereitschaft signalisiert, ungeachtet aller bestehenden politischen Differenzen unseren berechtigten Anspruch zu respektieren. Wir bedanken uns für diese sehr faire Haltung und hoffen, auch in der sich leider abzeichnenden Kampfwahl auf Sie zählen zu dürfen.

Die Fraktionsspitzen der SP, der SVP und vor allem der FDP hingegen bestreiten in kleinlicher Art und Weise unseren klar ausgewiesenen 15337

Sitzanspruch. Ein Vertreter der FDP ging sogar so weit, die persönliche Eignung unseres Kandidaten in Frage zu stellen, war aber nicht in der Lage, diesbezüglich irgend einen konkreten Einwand gegen Christoph Spiess zu formulieren. Dieses Verhalten widerspricht elementaren parlamentarischen Spielregeln.

Die FPS/SD-Fraktion wird Ihnen gleichwohl unseren Kandidaten, Christoph Spiess, zur Wahl als Oberrichter vorschlagen. Seine Bewerbungsunterlagen werden wir Ihnen allen zur Prüfung zukommen lassen. Selbstverständlich steht Ihnen Christoph Spiess auch jederzeit zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Wir bitten Sie, insbesondere die Abgeordneten von SVP, FDP und SP, auch gegenüber der kleinsten Ratsfraktion Fairness zu beweisen und in der demnächst durchzuführenden Wahl unserem Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Die Beratungen zu den Traktanden 32 und 33 werden fortgesetzt.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich hätte es begrüsst, wenn auch die Fraktion des Präsidenten etwas vollzähliger gewesen wäre, – aber da kann der Präsident, der ja jeweils den Rat vom Bock aus zur Disziplin ermahnt, wahrscheinlich nichts dafür.

Der Wahlkampf ist eröffnet. Sie haben es gehört: Dieser § 17, bei dem es um die Ausschöpfung geht, ist die inhaltliche Dimension dieser Vorlage, was meiner Meinung nach auch richtig ist. Die Wahlkampfpositionen sind bezogen. Die bürgerlichen Parteien sagen Nein zu einem Giesskannenprinzip, das gar keines ist. Dieses Wort muss für alles herhalten, um den Sozialabbau und die weitere Öffnung der Schere zwischen den ganz Reichen und den Armen in diesem Kanton zu kaschieren. Wir stellen uns auf den echten liberalen Standpunkt, jenen Menschen Prämienverbilligungen zuzugestehen, die mit diesen überproportional steigenden Krankenkassenkosten nicht mehr zurecht kommen. Und das sind nicht mehr einfach diejenigen, die zu faul zum Arbeiten sind, und nicht nur die Randständigen, zu denen gemäss SVP mittlerweile alle gehören, auch die Theaterbesucher. Es sind je länger je mehr Familien oder Alleinerziehende, die ein Anrecht darauf haben, über oder wenigstens beim Existenzminimum ein menschenwürdiges Dasein fristen zu können. Diese Frage wird hier drin entschieden werden müssen. So, wie ich den Präsidenten verstanden habe, wird die Frage des Verhältnisses der beiden Vorlagen zueinander in drei, vier Wochen – ich befürchte nun allerdings schon in zwei Wochen – geklärt werden müssen.

Eine Vorbemerkung: Mich stört es, dass wir das Kantonsratsgesetz geändert haben, indem wir diese Kann-Formulierung «in der Regel sollen
zwischen zwei Lesungen vier Wochen verstreichen» eingeführt haben.
Das ist jetzt die zweite Vorlage, bei der wir unter Zeitdruck sind, und
zwar nicht vom Regierungsrat her, wie das Crista Weisshaupt gesagt
hat, sondern von diesem Rat. Es wäre nämlich möglich gewesen, die
einfache und klare Initiative viel früher zur Volksabstimmung zu bringen. Das ist immer noch möglich; wir müssen bis zum 4. März 1999 in
diesem Rat darüber beschlossen haben. Es stört mich aber, dass wir
diese Frist laufend auf zwei Wochen verkürzen, weil wir mit unserer
Kommissionsarbeit nicht zu Rande kommen.

Es gibt aber einen viel wichtigeren formalen Aspekt. Ich bin bald zwölf Jahre in diesem Rat, und es ist das erste Mal, dass wir eine Vorlage behandeln, die nicht auf der Traktandenliste steht. Die Presse hat mich heute Morgen bereits gefragt; ich nehme an, dass diese sich wie ich ins Schicksal ergeben hat. Ich habe mich lange gefragt, ob ich nicht die gleiche Post erhalte wie die übrigen Ratsmitglieder und dann den Ausführungen der Kommission, insbesondere denjenigen ihres Präsidenten lauschen wollen, ob hier noch Klärung kommt. Bis jetzt ist keine gekommen. Wenn ich richtig gehört habe, behandeln wir Traktandum 33, die Vorlage 3650 a. Ich möchte für mich in Anspruch nehmen, dass ich keine Sauerei zu Hause habe. Trotz allem Suchen habe ich jedoch nirgends eine Vorlage 3650 a gefunden. Nun ist das vielleicht bereits ein Vorläufer des Reformgesetzes. Dieses Parlament muss sich nicht mehr an die eigene Traktandenliste halten und behandelt irgendwelche Geschäfte, die irgendwo auftauchen. Ich habe dann lange studiert und bin wahrscheinlich wie Sie alle zum Schluss gekommen, dass offenbar die Vorlage 3597 a, Gegenvorschlag, eigentlich 3650 a sein sollte und habe das für mich mit Bleistift hingeschrieben.

Es gibt hier aber ein kleines Problem. Das ist ja das Spannende an unserem Ratsbetrieb. Wenn es wunderbar läuft, dann wissen wir, dass wir nach Riten 5 a fortfahren können. Wenn irgend etwas quer läuft, ist das immer ein Zeichen, dass wir uns auf schwammigem Boden befinden. Ich möchte Sie bitten und beantragen,

zuerst einmal Klarheit zu schaffen, welche Vorlage wir hier behandeln.

Sie können nämlich nicht einfach jetzt über diesen Gegenvorschlag die Ziffer «3650 a» schreiben. Es gibt eine Vorlage 3650 des Regierungsrates, in der es heisst: Die Initiative ist abzulehnen – nichts von einem Gegenvorschlag! Der Regierungsrat fährt dann weiter und sagt: Wir werden ein Gesetz vorlegen, das EG KVG, das ganz normal als Gesetz

zu behandeln ist; es braucht deshalb die Initiative als solche nicht, sie ist deshalb abzulehnen. Dann hat irgendjemand, ein ganz besonders Cleverer, gesagt: Wir nehmen doch dieses Gesetz und buttern es als Gegenvorschlag in die Vorlage 3597. Das war aber die Volksinitiative. Wenn Sie nun die Vorlage des Regierungsrates als Gegenvorschlag bringen, dann müsste sich der Regierungsrat meiner Meinung nach überlegen, was dann mit Traktandum 33 – also mit seiner Vorlage 3650 – zu geschehen hat; diese kann nicht mehr bestehen bleiben. Ich habe in diesen zwölf Jahren noch nie gehört, dass eine Kommission einen regierungsrätlichen Vorschlag abändert und dann sind immer noch beide Vorlagen da. Alle unsere a-Vorlagen haben immer den Sinn, die regierungsrätliche zu ersetzen. In diesen zwölf Jahren haben wir noch nie über zwei Vorlagen mit der gleichen Nummer, nämlich (Die Redezeit ist abgelaufen).

Nur noch einen Satz: Ich habe deshalb vorhin den Ordnungsantrag gestellt, dies zuerst zu bereinigen. Vielleicht gibt es eine Klage und wir würden vor dem Bundesgericht eine ganz schlechte Haltung einnehmen, wenn nicht einmal klar ist, welches Traktandum nach welcher Liste wir heute behandeln.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Mein lieber Herr Büchi, ganz so dumm, wie Sie sich geben, sind Sie ja nicht! Dieser Rat hat die Vorlage 3650, EG KVG, der gleichen Kommission zugewiesen, welche die Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» zu behandeln hat. Er tat dies in der ganz klaren Meinung, der Sachzusammenhang sei gegeben, darum soll sie gefälligst die Problematik bearbeiten. Das tun wir und entsprechend haben wir Antrag gestellt – c'est tout! Wenn Sie da Probleme haben, verstehen wir als Volksvertreter das nicht.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir sind heute Morgen sicher nicht hier zusammen gekommen, um Verwirrung zu stiften, sondern um Klarheit in der Gesetzgebung und in der Abfolge unserer Behandlungen zu schaffen. Wir haben im Dezember 1994 über das KVG eidgenössisch abgestimmt und es angenommen. Das KVG ist besser als sein Ruf. Es ist nicht das Verdienst derjenigen, die dem KVG zugestimmt haben, dass wir im Kanton Zürich noch kein EG zu diesem KVG haben. Sie können sich sicher an die Budgetdebatte der letzten drei Jahre erinnern. Es gab immer eine Auseinandersetzung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Das Resultat, über das wir abstimmten, war immer unbefriedigend. Wir vollziehen dieses Gesetz nicht so, wie wir es

könnten. Auf Grund dieser Budgetdebatte ist der Unmut in der Bevölkerung über das Nichtausschöpfen der Krankenkassenprämiengelder gewachsen. Deshalb haben wir auch diese Initiative vorliegen. Die Initianten wollen ja, dass im Kanton Zürich einmal Klarheit darüber geschaffen wird, ob wir diese Prämienverbilligungen in vollem Umfang ausschöpfen wollen oder nicht. Ich denke, dass wir diese Abstimmung so schnell wie möglich durchführen müssen. Damit haben wir nämlich Klarheit, ob das Volk die volle Ausschöpfung will oder nicht. Ich bin überzeugt, dass das Volk Anrecht darauf hat, dass hier endlich Klarheit geschaffen wird. 1994 wurde ihm nämlich versprochen, dass man diese Verbilligung einführen werde.

Nun hat die Kommission auch dieses EG parallel dazu beraten. In diesem Gesetz ist nun der Schicksalsparagraf 17 versteckt. Wir sollten jetzt wirklich Transparenz auch nach aussen schaffen. Ich bin darum der Meinung, dass wir zuerst die Initiative behandeln und sie dem Volk zur Abstimmung vorlegen sollten. Die Situation ist ja gar nicht so schlecht, denn auch der Bund hat wieder eine bessere Finanzsituation. Die Kantone Waadt und Genf, die finanziell wesentlich schlechter dastehen, scheuen sich nicht, auf Druck der Bevölkerung diese Krankenkassenprämien zu 100 % auszuschöpfen und nehmen ihren Auftrag wahr. Sie belasten damit natürlich auch unsere, nämlich die eidgenössische Kasse, an der wir als Kanton einen grossen Anteil haben.

Wenn wir Klarheit haben, können wir über das EG KVG abstimmen. Auf Grund einer klaren Situation kann es dann formuliert und in § 17 das Richtige hineingeschrieben werden. Diese Kombination schafft Verwirrung. Wir können auch auf dieses EG KVG jetzt eintreten; das schadet an sich nichts. Wir können diese Beratungen aussetzen, die Volksabstimmung abwarten und erst dann darüber entscheiden. Das ist dann Effizienz. Wir müssen nicht immer alles vor uns herschieben. Wir können dann dieses Gesetz einführen und es immer noch dem fakultativen Referendum oder dem Behördenreferendum unterstellen.

Wollen wir diese Krankenkassenprämien zu 100 % ausschöpfen und damit unser Budget belasten? Diese klare Frage sollten wir stellen. Wir werden eine klare Antwort bekommen. Dann sind die Weichen gestellt, wie wir mit dem EG KVG vorangehen. Behandeln wir also diese Volksinitiative, gehen wir damit vor das Volk, treten wir auf das EG KVG ein, sistieren wir es in der zweiten Lesung bis wir wissen, was das Volk in dieser Frage will und beraten wir dann zum Schluss das EG KVG. Sollte es dann zu einem Referendum kommen, können wir es immer noch zur Abstimmung bringen. Das ist an sich das richtige Vorgehen. Die Leute draussen wissen dann, dass wir in der Lage sind, klare

Verhältnisse zu schaffen und richtige Abläufe vorzunehmen, und nicht Verwirrung zu stiften.

Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon): Ich möchte nochmals hervorheben, dass aus unserer Sicht die Behandlung von Volksinitiative und Gegenvorschlag legitim ist. Die Volksinitiative visiert ja nur drei Punkte an, das vorliegende EG KVG deckt eine breitere Materie ab. Die volle Beanspruchung der Bundesbeiträge ist die Hauptforderung der Volksinitiative; das bedeutet aber 150 Mio. Franken Mehrausgaben für den Kanton Zürich. Die zweite Forderung der Volksinitiative ist, dass ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss dieser Prämienverbilligung kommen soll. Drittens fordert sie, dass die Auszahlung automatisch, ohne Verzichtserklärung erfolgen soll. Diese drei Punkte sind im EG KVG anders, und aus unserer Sicht selbstverständlich besser, geregelt. Wir haben dem Staatsschreiber die Frage unterbreitet, ob unser Vorgehen zulässig sei, weil das EG KVG eine breitere Materie abdeckt. Die Antwort kam in zwei schriftlichen Berichten und lautete klar Ja. Die vorberatende Kommission hat nicht etwa fahrlässig, oder was immer die Wortwahl von Thomas Büchi war, gearbeitet, sondern die Sache seriös abklären lassen.

Wegen der regierungsrätlichen Vorlage zitiere ich hier aus einem Brief des Staatsschreibers vom 4. Januar 1999: «Ein selbständiger Nichteintretensbeschluss ist aber nicht nötig. Indem die Kommission das EG KVG in der von ihr verabschiedeten Fassung zum Gegenvorschlag macht, ist sie implizite auf die ursprüngliche, selbständige Vorlage des Regierungsrates nicht eingetreten.» Diese Vorlage ist im Moment in der Schublade. Sollte die Volksinitiative, wie Sie vielleicht hoffen, angenommen werden, ist die Vorlage wieder hervorzunehmen und gemäss dem allfälligen Auftrag zu modifizieren. Die Kommission ist sich dessen bewusst. Ich gebe zu, dass es eine komplizierte Materie ist. Es ist aber nicht so, dass die Kommission ihr nicht gewachsen gewesen wäre.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort hat nun noch Stephan Schwitter als Kommissionspräsident. Ich möchte gerne, dass er auch zum Ordnungsantrag von Thomas Büchi Stellung nimmt. Dieser lautet: Es ist vor einer Sachabstimmung zu klären, welche Kantonsratsnummer die in Beratung stehende Vorlage trägt und die Traktandenliste eventuell entsprechend zu ändern bzw. zu bereinigen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Es ist mir ein Anliegen, am Schluss der Eintretensdebatte doch zum einen oder anderen Votum eine klärende Bemerkung zu machen.

Franz Cahannes spricht von Vertrauensbruch im Rahmen der Kommission und sagt, diese hätte keine inhaltliche Diskussion geführt. Ich frage mich schon, was wir denn an diesen sechs Sitzungen eigentlich gemacht haben. Die Kommission war in der ersten Sitzung einstimmig der Meinung, dass wir diese beiden Vorlagen gemeinsam behandeln sollten, dass allenfalls eine Gegenüberstellung oder sogar ein Rückzug der Initiative möglich wäre, je nachdem, ob die Anliegen der Initianten erfüllt wären oder nicht. Auch Sie, Herr Cahannes, waren damit ausdrücklich einverstanden. Ich sehe nicht ein, warum Sie jetzt im Nachhinein von Vertrauensbruch reden.

Wenn Silvia Kamm sagt, der Regierungsrat hätte in der neuen Vorlage bei der Abwicklung der Prämienverbilligungen zusätzliche Schikanen eingebaut, dann ist das grotesk. Ich bin der Ansicht, dass es den Empfängern von Prämienverbilligungen zugemutet werden darf, dass sie Ja dazu sagen. Es muss verhindert werden, dass Kinder reichster Eltern wie gehabt automatisch in eine Prämienverbilligung hineingeraten, die diese absolut nicht nötig hätten. Es ist in der heutigen Zeit nicht zu viel erwartet, dass sich die Leute für die Prämienverbilligung melden. Es geht doch um insgesamt einige hundert Millionen Franken.

Astrid Kugler argumentiert etwas undifferenziert. Wo waren Sie in früheren Debatten letztes Jahr? Betreffend familienfreundlichere Lösung muss ich nochmals sagen, dass wir Vorschläge auf dem Tisch gehabt hätten. Wir haben just deswegen eine Motion hier im Rat eingebracht. Wären Sie damals einverstanden gewesen, hätte die Kommission diese Motion wahrscheinlich mit beraten können. Wir hatten aber hier im Plenum während vier Jahren absolut keine Chance, mit unserem Vorstoss betreffend familienfreundliche Lösung in Sachen Prämienverbilligung. Ich weiss nicht, wo Sie damals gewesen sind und weshalb Sie die Familienanliegen erst heute entdecken.

Crista Weisshaupt sagt, der Gegenvorschlag sei falsch. Ich denke, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Volksinitiative verlangt in ihrer Formulierung ausdrücklich ein Einführungsgesetz zum KVG. Dieses Gesetz liegt jetzt vor. Ich denke, dass das Vorgehen so korrekt war. Allerdings sind andere Ansätze drin, die hier zu diskutieren und politisch zu entscheiden sind.

Anjuska Weil sagt, wir hätten die Kommissionssitzungen für ein Jahr sistiert; das ist leicht übertrieben, es waren nur dreiviertel Jahre.

(Heiterkeit). Einen Tag nach der Zuweisung durch den Rat haben wir die Debatte bereits wieder aufgenommen. Schneller kann man nicht sein.

Zu Daniel Vischer: Ich denke, es gibt keine Ruhe, wenn wir die Sache nicht entscheiden. Sie wollen den Entscheid über das EG vertagen. Es nimmt aber die drei Punkte der Volksinitiative auf, wie gesagt, mit anderen Ansätzen. Wieso soll das nicht zulässig sein? Weshalb sollen wir das Volk zu dieser Frage innert Jahresfrist gleich zweimal an die Urne rufen? Die Kommission hat sich für ein einstufiges Verfahren entschieden. Ich hoffe, dass der Rat dasselbe tut. Die Kommissionsmehrheit war übrigens nicht zuletzt auf Grund der viermaligen Budgetdebatte hier im Plenum der Meinung, dass operative und verwaltungstechnische Details im Gesetz nicht festgeschrieben werden sollen, weil sie flexibel gehandhabt werden müssen. Diese Lösung schliesst ja gerade eine hundertprozentige Ausschöpfung der Bundesgelder nicht aus, wenn Notwendigkeit dazu bestünde. Das aber soll der Regierungsrat von Fall zu Fall entscheiden können.

Thomas Büchi spricht die wachsende Kluft zwischen Reich und Arm an; einverstanden, aber gerade deshalb müssen wir uns sehr gut überlegen, wen wir unterstützen wollen, generell einen Drittel der Bevölkerung – oder mehr – oder nur diejenigen, welche es am nötigsten haben. Betreffend der Frist für die zweite Lesung sehe ich einen Widerspruch, wenn er einerseits sagt, die Meinungen seien gemacht, die zwei Wochen ihm jedoch nicht genügen, um diese Meinung nochmals zu überdenken. Thomas Büchi gibt sich meiner Ansicht nach sehr formalistisch. Am «Nümmerli», Herr Büchi, sollte diese Vorlage nicht scheitern. Übrigens war meine Einführung diesbezüglich relativ klar.

Anton Schaller sagt, das KVG sei besser als sein Ruf. Diese Bundesvorlage wurde im Kanton Zürich abgelehnt; die Städte Zürich und Winterthur haben es zwar angenommen. Wir haben nun dieses KVG und müssen es vernünftig vollziehen. Ich hoffe, Toni, Du werdest in Bern demnächst Gelegenheit haben, weitere Klarheit zu schaffen. Jedenfalls wünsche ich Dir schon jetzt viel Glück und Erfolg dabei.

Ich kann an dieser Stellen nur meinen Antrag wiederholen, auf das EG KVG einzutreten und es als Gegenvorschlag zu verabschieden.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Ich kann Ihre Bemerkung nicht so unbeantwortet im Raum stehen lassen, Herr Schwitter. Die CVP möchte schwächere Glieder dieser Gesellschaft gegen schwache Glieder ausspielen, weil sie nicht mehr als 50 % ausschöpfen möchten. Dieses Spielchen machen wir nicht mit.

Noch einmal zum Prozedere: Wenn Sie der Meinung von Bernhard Gubler sind, dass wir in der Kommission nicht auf den regierungsrätlichen Vorschlag eingetreten sind, dann kann dieser Vorschlag auch nicht auf der Traktandenliste erscheinen. Wir können in diesem Fall auch nicht darauf eintreten. Dann müssten wir aber die Initiative behandeln und zuerst die Frage stellen: Wollen Sie den Gegenvorschlag oder wollen Sie keinen Gegenvorschlag? Wir können nicht zuerst das Gesetz behandeln. Der übliche Weg muss befolgt werden.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Je länger ich zuhöre, umso mehr wird mir die ganze Sache unklar. Es war mir vorher schon nicht klar. Jetzt ist es elf Uhr und ich weiss gar nicht mehr, was wir müssten. Für mich sind zwei Punkte noch nicht geklärt. Was ist mit der Vorlage 3650, der ursprünglichen Vorlage der Regierung? Diese ist nirgends mehr; sie wurde aber, so viel ich weiss, auch nicht von der Regierung zurückgezogen. Vielleicht möchte Regierungsrätin Verena Diener nachher etwas dazu sagen. Wie ist es mit den Anträgen der Regierung? Behält sie sich vor, noch Anträge zu stellen? Oder ist es jetzt der Gegenvorschlag der Kommission und die Regierung darf keine Anträge mehr stellen? Das ist nicht klar.

Ich muss mich schon bei Ihnen beschweren, Herr Schwitter. Wir haben in der Kommission zwar gesagt, es sei sinnvoll, die beiden Geschäfte zusammen zu diskutieren. Wir haben aber nie einstimmig gesagt, dass wir es sinnvoll fänden, dass dies der Gegenvorschlag wird. Da zitieren Sie die Kommission ein bisschen falsch.

Nochmals: Was passiert mit der Vorlage der Regierung? Wird sie zurückgezogen oder nicht? Stellt die Regierung noch eigene Anträge oder nicht?

Franz Cahannes (SP, Zürich): Ich weiss nicht, ob es in diesem Fall am Geräuschpegel liegt, dass unser Kommissionspräsident nicht genau zugehört hat. Ich habe in keiner Art und Weise hier drin behauptet, wir hätten in der Kommission nicht über die Initiative oder nicht inhaltlich über das EG KVG diskutiert. Ich habe lediglich Folgendes festgestellt, und dabei bleibe ich: Die Kommissionsmehrheit will mit der Volksinitiative und einem unechten Gegenvorschlag in die Abstimmung gehen. Das wird zu einer heillosen Verwirrung führen, und der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kann nicht klar zur Geltung kommen. In diesem Sinn ist das eine Mogelpackung. Darum auch mein Antrag auf Nichteintreten.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es ist schon etwas bemühend, wie sich die linke Ratsseite auf Formalismus zurückzieht. Wenn man im Materiellen nicht durchkommt, versucht man die Sache so zu killen. Genau so ist es und nicht anders! Es ist ein formeller Fehler in der blauen Traktandenliste vorhanden; eine Vorlage 3650 a gibt es nicht. Sie haben eine Vorlage 3597 a, bestehend aus einem ersten Teil, der Initiative, und einem zweiten Teil, dem Gegenvorschlag der Kommission. Wir haben heute Vormittag bei der Behandlung der Traktandenliste entschieden, dass wir zuerst diesen Gegenvorschlag diskutieren, weil er eine Gesetzesformulierung beinhaltet. Es sind einige Voten aus Ihren Kreisen gekommen. Sie haben gesagt, sie wollten zuerst wissen, wie dieses EG aussieht, um nachher entscheiden zu können, ob die Initiative weiter behandelt werden muss oder nicht. Genau das tun wir jetzt. Wir haben es also mit einer Vorlage 3597 a zu tun, die beide Teile beinhaltet. Wir behandeln jetzt materiell im Voraus den Gegenvorschlag und bereinigen diesen. Das hat nichts mehr mit dem Vorschlag der Regierung 3650 zu tun. Auf diesen ursprünglichen Regierungsvorschlag ist nicht eingetreten worden, er liegt dem Rat jetzt gar nicht zur Behandlung vor. Wenn das alles Schiffbruch erleidet, hier oder vor dem Volk, kann die ursprüngliche Vorlage wieder hervorgeholt werden. Auf dessen Basis kann man wieder weiterarbeiten, oder die Regierung kann dannzumal auch einen neuen Vorschlag machen.

Ich bitte Sie im Sinn der Sache, die Sie ja viel dringender regeln wollen als wir, diese Vorlage so zu behandeln und dafür zu sorgen, dass dem Volk eine sinnvolle Alternative vorgeschlagen werden kann. Zu nichts anderem führt es, wenn wir dieses Geschäft nun zu Ende diskutieren. Ich bitte Sie, darauf einzutreten.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Herr Haderer, Sie haben gar nicht begriffen, worum es geht. Sie sind zwar der soziale Chefideologe der SVP, aber hier geht es primär um eine Rechtsfrage. Wir behandeln heute nicht das KVG als solches, sondern das KVG als Gegenvorschlag; das sind zwei völlig verschiedene Dinge. Es gibt niemanden in diesem Saal, der bestreitet, dass es – zu welchem Zeitpunkt auch immer – ein EG für das KVG braucht. Darüber müssen wir übrigens nicht mehr unbedingt abstimmen im Volk, weil das obligatorische Referendum abgeschafft worden ist. Heute entscheiden wir aber, ob dieses Gesetz gewissermassen obligatorisch der Initiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Und nun kommen Sie, Herr Haderer und andere, und sagen, dann können wir entscheiden, ob wir über die Initiative

diskutieren wollen oder nicht. Das ist schon ziemlich grundfalsch. Über die Initiative müssen Sie nämlich diskutieren; das ist das heute traktandierte Geschäft. Die Initiative muss dem Volk vorgelegt werden, ob Sie das wollen oder nicht. Nachdem die SVP das soziale Herz – etwa in der Stadt Zürich – entdeckt hat, wissen Sie so gut wie ich, dass es natürlich auch SVP-Wählerinnen und -Wähler gibt, die durchaus eine andere Optik bezüglich Giesskannenprinzip haben als Sie; Sie argumentieren diesbezüglich eher neoliberal.

Im Grunde genommen hat Franz Cahannes Recht. Wer nicht will, dass dieses EG KVG als Gegenvorschlag zur Initiative existiert, muss jetzt für Nichteintreten votieren. Wer eintritt, ist grundsätzlich der Ansicht, dass dieses EG KVG ein geeigneter Gegenvorschlag zur Initiative darstellt. Nun hat dieser Gegenvorschlag einen ganz grossen Nachteil, oder anders gesagt, er ist begrifflich gar kein Gegenvorschlag. Ein Gegenvorschlag ist nämlich nur ein Gegenvorschlag, wenn ein Unterschied besteht zwischen dem, was ohne Gegenvorschlag der Initiative auch sonst nicht gelten würde. Wenn aber die Ablehnung der Initiative das Gleiche bedeutet, wenn nichts dagegen steht, wie wenn dieser Gegenvorschlag dagegen steht, dann ist es eben kein Gegenvorschlag. Es tut mir leid, dieser Gegenvorschlag ist kein Aliud zum Status quo. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen dringend, das Recht des Gegenvorschlags materiell ernst zu nehmen und nur solche Gegenvorschläge dem Rat und dem Volk vorzulegen, die auch solche sind.

Mir ist es klar: Sie haben nach einschlägigen Erfahrung ein bisschen Angst, dass diese Initiative angenommen werden könnte. Warten wir es einmal gelassen ab, wie die soziale Stimmung in der Bevölkerung ist. Zu meinen, mit diesem lächerlichen Trick des Gegenvorschlags könnten Sie das beugen, halte ich für reichlich absurd. Der Kanton Zürich soll zu seinem EG KVG kommen und das Volk soll unabhängig von einem Gegenvorschlag, der keiner ist, über seine soziale Befindlichkeit entscheiden können.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich danke Willy Haderer für sein Votum, das ich in vollem Sinne verstanden habe. Der Ordnungsantrag steht ja immer noch zur Diskussion. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, sagt Willy Haderer, wir behandelten eigentlich Traktandum 32, und nicht, wie vorgeschlagen, zuerst Traktandum 33. Das spielt schon eine Rolle. Herr Schwitter, ich bin nicht für den Formalismus per se. Wenn Sie mit mir übereinstimmen, dass Geschäft 32 die Vorlage 3597 a ist und die Vorlage der Regierung heute nicht im Sinne von Geschäft 33 zur Diskussion steht, dann spielt das, worauf Daniel Vischer

hingewiesen hat, eine ganz zentrale Rolle. Ich möchte Bernhard Gubler bitten, das Gutachten des Staatsschreibers noch einmal genau zu lesen. Dort drin ist mit der Literatur unbestritten, dass einer Initiative nur dann ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden kann, wenn er am jetzt geltenden Recht etwas ändert. Das ist auch ganz wichtig. Wenn wir von diesem Grundsatz abweichen, dann öffnen wir Tür und Tor zu Abstimmungsgebahren, die die Leute hinter das Licht führen. Wir bringen dann umfassendere Gegenvorschläge, die ein ganzes Gesetz beinhalten, die aber in der Frage der Initiative nichts anderes bringen. Im vorliegenden Fall gibt es nur eine zentrale Frage, über die wir uns nicht einig sind, nämlich die Ausschöpfung der Prämien. Das möchte ich in den Protokollen ganz klar festgehalten wissen, wenn wir vor Bundesgericht gehen müssen. Das ist nicht zulässig. Das würde in ganz anderen Fällen, die Ihnen ans Herz gewachsen sind, eine ganz verwirrliche Abstimmungspraxis zulassen. Darum geht es heute. Ich denke, es war nicht zufällig, dass Sie versucht haben, über Traktandum 33 und die regierungsrätliche Vorlage hier den Gegenvorschlag zu postulieren. Ich beantrage also offiziell, weil das wichtig ist für die Materialien,

dass dieser Gegenvorschlag, den wir jetzt behandeln, auf Seite 3 der Vorlage 3597 a steht, und nur dort!

Es ist wichtig festzustellen, ob das als Gegenvorschlag überhaupt zulässig ist.

Zu Stephan Schwitter möchte ich noch sagen, dass ich nicht so ganz einverstanden bin mit der Arbeit der Kommission. Man kann das auch nicht nur der Minderheit anlasten, denn im formalen Bereich muss die ganze Kommission in die Verantwortung genommen werden. Sie schreiben im Dispositiv I: Die Volksinitiative KR-Nr. 45/1996 wird zur Ablehnung empfohlen. Gemäss Initiativgesetz ist es Ihnen dann unbelassen, einen Gegenvorschlag aufzustellen. Wenn aber die Minderheit die Initiative zur Annahme empfiehlt, müssten Sie auch II entsprechend ergänzen. Stellen Sie sich einmal vor – ich nehme es nicht an, aber stellen Sie sich einmal vor –, der Minderheitsantrag unter I käme hier durch und dann gehen Sie weiter zu II. Das wäre glattweg nicht möglich, denn das Initiativgesetz sagt klipp und klar: Ein Gegenvorschlag darf nur dem Volk unterbreitet werden, wenn der Kantonsrat die Initiative ablehnt oder mindestens teilweise ablehnt. Der Antrag im Dispositiv der Kommission zur Vorlage 3597 a, der heute zur Diskussion steht, stimmt also nicht. Er ist formalrechtlich nicht haltbar.

Ich spreche da in meinem Namen. Ich bin leider relativ viel beschäftigt und bereite mich immer am Samstag oder am Sonntag sehr gründlich auf die Geschäfte vor. Das ist nicht etwas, das wir lange in der Fraktion diskutiert haben. Thomas Isler kann also die Schuld ganz mir in die Schuhe schieben. So lange ich in diesem Rat bin, möchte ich, dass wir auch formell einigermassen korrekt vorgehen. Darauf haben die Bürgerinnen und Bürger draussen, wie Sie sie so oft gern sehen, auch ein Anrecht. Und gerade Parteien, die so staatstragend sind wie die SVP und die FDP, sollten sich hier bemühen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Lieber Thomas Büchi, in dieser Frage sind wir offensichtlich einig, dass die Vorlage 3597 a jene ist, die wir behandeln, und dass das Traktandum 33 Bestandteil des Traktandums 32 ist. Das ist die Wahrheit! Nun haben wir ja von Ihrer Seite gehört, dass Sie zuerst wissen wollen, wie dieser Gegenvorschlag, der ja von Ihnen mit Minderheitsanträgen gespickt worden ist, am Schluss aussieht, um nachher entscheiden zu können, ob Sie zur Initiative Ja oder Nein sagen. Nichts anderes als das tun wir. Nach der ersten Lesung werden wir hier ja keine Schlussabstimmung durchführen. Wir können formal absolut richtig vorgehen. Im Wissen darum, wie dieser Rat beraten und beschlossen hat, können wir nachher über die Initiative abstimmen, und den Gegenvorschlag in der Volksabstimmung portieren. Was machen Sie denn für Schwierigkeiten? Auch Daniel Vischer sagt, es gehe rechtlich nicht. Es ist absolut möglich, so zu verfahren; das ist sogar für Nichtjuristen verständlich.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Bevor wir den Ordnungsantrag von Thomas Büchi bereinigen, möchte ich noch einmal wiederholen, was ich heute Morgen zu Beginn der Ratsverhandlungen gesagt habe; leider waren Thomas Büchi und Daniel Vischer nicht hier. Ich habe von den Geschäften 32 und 33 gesprochen. Ich gebe zu, dass die Vorlagenummer 3650 a bei Geschäft 33 fehl am Platz ist. Die Vorlage

3597 a beinhaltet die Stellungnahme zur Volksinitiative und den Gegenvorschlag des Kantonsrates. Ich habe heute Morgen gesagt, dass wir zuerst den Teil 33 behandeln, damit man sieht, wie dieser Gegenvorschlag in erster Lesung aussieht. Daran sind wir jetzt noch. Wir wollen dies jetzt bereinigen. Franz Cahannes hat es zweimal korrekt gesagt: Wenn Sie das nicht wollen, dann müssen Sie auf das EG KVG als Gegenvorschlag nicht eintreten und die Diskussion ist vom Tisch. Wenn das heute so wäre, könnten wir Geschäft 32 abschliessend behandeln. Ich sehe diese Übung hier nicht ein.

Herr Büchi, beharren Sie auf einer Abstimmung zu Ihrem Ordnungsantrag?

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Nein. Es ist richtig, Sie haben die Nummer geändert. So, wie Sie es gesagt haben, ist es in Ordnung.

Regierungsrätin Verena Diener: Die Regierung hat Ihnen zwei Geschäfte überwiesen, nämlich die Nummer 3597 – das ist die Volksinitiative, die sie Ihnen zur Ablehnung empfohlen hat – sowie das Geschäft 3650, das EG KVG. In der kantonsrätlichen Kommissionsdebatte wurde aus dem Antrag der Regierung ein Gegenvorschlag mit der neuen Nummer 3597 a. Nicht die Vorlage der Regierung steht jetzt zur Diskussion, sondern die Vorlage der kantonsrätlichen Kommission mit der Nummer 3597 a. Die Regierung hat ihren Antrag sisitert. Sie hat ihn noch nicht zurück gezogen, weil sie zuerst abwarten will, was die kantonsrätliche Debatte heute bringt. Je nachdem, wie Sie entschieden haben, wird die Regierung ihre Vorlage zurückziehen.

Wie Sie wissen, brauchen wir ein Einführungsgesetz. Das KVG, das am 4. Dezember 1994 angenommen wurde, hat uns verschiedene Aufträge formuliert, über die wir auf Gesetzesebene im Kanton diskutieren und entscheiden müssen. Im Dezember 1995 hat die Regierung eine Einführungsverordnung festgelegt, weil es nicht möglich war, Ihnen innerhalb einer so kurzen Zeit ein ausführliches und reifes Gesetz vorzulegen. Die Regierung hat aber schon damals versprochen, dem Parlament ein umfangreiches Werk zur Diskussion und Entscheidungsfindung vorzulegen. Im Frühjahr 1996 haben wir eine Kommission gebildet, eine Projektgruppe, und haben uns sehr ausführlich mit dieser umfangreichen Materie auseinander gesetzt. Es gab eine Vernehmlassung. Die Regierung hat mehrfach über dieses EG beraten. Sie haben sich dann in Ihrer Kommission an sechs Sitzungen ebenfalls sehr intensiv mit diesen Fragen auseinander gesetzt.

Im Grunde genommen sind es vier grosse Spannungsfelder, die dieses EG KVG umfasst. Das wohl Brisanteste und sozialpolitisch Relevanteste ist die Frage des Ausschöpfungsgrads für die Prämienverbilligung. Wir haben diese Debatte im Rahmen der Dezembersitzungen zum Budget schon dreimal geführt. Es hat sich gezeigt, dass die Mehrheit des Kantonsrates jeweils dem Antrag des Regierungsrates gefolgt ist – ich denke, primär aus finanz- und nicht aus sozialpolitischen Überlegungen –, bei einer Ausschöpfung von 50 % der möglichen Bundesgelder zu bleiben. Sie haben dies in der Dezemberdebatte 1998 wieder bestätigt. Der Rat hat es auch nicht möglich gemacht, eine allfällige Zwischenvariante zu wählen; es waren ja verschiedene Vorschläge auf dem Tisch.

Wenn Sie jetzt dieses Element auch heute wieder als Kern Ihrer Auseinandersetzung nehmen, dann muss ich Ihnen einfach sagen, dass dies im Grunde genommen der finanzpolitische Aspekt ist, den Sie in diesem Saal wirklich schon mehrfach diskutiert haben. Sie wissen auch, dass die Regierung an der Ausschöpfung von 50 % festhält.

Dass dies sozialpolitisch relevant ist, ist uns allen klar. Ich möchte Ihnen nochmals kurz aufzeigen, wie es in den letzten drei Jahren aussah. 1996 hatten wir eine 50 %- Ausschöpfung; es standen gut 208 Mio. Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung. 1997 waren es wieder 50 %; zur Ausschöpfung gelangten rund 240 Mio. Franken. Für das letzte Jahr war ebenfalls eine Ausschöpfung von

50 % vorgesehen. Es zeigte sich dann aber, dass dieser Ausschöpfungsgrad nicht ausreicht, weil letztes Jahr mehr Menschen eine Prämienverbilligung beanspruchten. Wir haben darum im Jahr 1998

60 % der Bundesgelder ausgeschöpft. Der Regierungsrat musste die Verordnung ändern, weil wir die 50 %-Ausschöpfung darin festgehalten haben. Weil die Gelder nicht ausreichten, musste die Verordnung entsprechend angepasst werden.

Für 1999 ist vorgesehen, wieder 50 % auszuschöpfen. Es stehen rund 280 Mio. Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung. In den letzten Jahren konnte der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung beziehen kann, vergrössert werden. 1996 waren es rund 204'000 Personen; 1999 sollen rund 360'000 Personen Prämienverbilligungsgelder beziehen können. Rund 30 % der Bevölkerung werden also in diesem Jahr Prämienverbilligung erhalten.

Es wurde allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass es ja nicht nur um den Prozentanteil der Bevölkerung geht, sondern dass natürlich auch zur Diskussion gestellt werden muss, wie viel Geld die einzelnen Personen im Rahmen der Prämienverbilligung erhalten. Wir könnten nämlich auch bei einer 50 %-Ausschöpfung durchaus 40 % der Bevölkerung mit Prämienverbilligungsgeldern versehen; die einzelnen Raten müssten aber natürlich entsprechend gekürzt werden. Das zeigt auch, dass der 33 %-Anteil der Bevölkerung eigentlich noch relativ wenig aussagt über die sozialpolitischen Auswirkungen und über die Grösse der Entlastungen. Wir haben 1996 einen Maximalbetrag der Verbilligung von rund 1320 Franken für eine erwachsene Person gehabt. Wir konnten dann diesen Betrag für die Jahre 1997 und 1998 auf 1620 Franken steigern. Für das Jahr 1999 mussten wir diesen Betrag wieder reduzieren, weil heute mehr Menschen in diesen Steuerbereichen bezugsberechtigt sind und wir die Vorgabe der 50 %-Ausschöpfung haben. Für dieses Jahr liegt die maximale Bezugsmöglichkeit bei 1440 Franken für

15351

eine erwachsene Person. Wir sind also gut 100 Franken über dem Betrag, den wir im ersten Prämienverbilligungsjahr zur Verfügung stellen konnten. Wir haben ja eine Erwachsenen- und eine Kinderprämienverbilligung. Letztere haben wir in all diesen Jahre belassen, sie wurde praktisch nicht angetastet. Im ersten Jahr lag sie bei maximal 660 Franken. Es hat sich dann gezeigt, dass dieser Betrag so hoch war, dass einige mehr erhalten haben, als die eigentliche Prämie für die Kinder kostete. Wir haben darum eine Anpassung auf 600 Franken vorgenommen. Bei den weiteren Kürzungen, die wir vornehmen mussten, haben wir aber die Kinderprämienverbilligungen unverändert belassen. Zur Frage der Familien- resp. die Kinderfreundlichkeit möchte ich betonen, dass nicht nur Familien Kinder haben, sondern dass es viele Alleinerziehende mit Kindern gibt. Das Wort Familienvergünstigung ist damit vielleicht nicht ganz der richtige Ausdruck. Wir haben also ganz bewusst bei den Kinderprämienverbilligung keine weiteren Abstriche gemacht, sondern nur bei den Erwachsenen.

Ein zweiter, ebenfalls sehr spannungsgeladener Aspekt war die Frage des Automatismus. Die Regierung führte einen Automatismus ein. Alle, die auf Grund ihrer finanziellen Situation eine Prämienverbilligung zugute hatten, bekamen diese automatisch. Sie wurde nicht in die Hand ausbezahlt, sondern von der Krankenkassenprämie abgezogen. Das hat sehr schnell zu Stammtischgesprächen und entsprechenden Artikeln in den Zeitungen geführt, weil auch einige Kinder von wohlhabenden Eltern durch diesen Automatismus zu einer Prämienverbilligung kamen. Es war aber schon von Anfang an klar, dass man durchaus auch auf eine Prämienverbilligung verzichten kann. Auch wenn das immer wieder mit einem mitleidigen Lächeln quittiert wird: Mehrere tausend Personen im Kanton Zürich haben regelmässig auf ihr Recht verzichtet, diese Prämienverbilligung zu erhalten, weil sie von den Steuerdaten her wohl bezugsberechtigt gewesen wären, ihre reale Situation jedoch eine andere war. Wenn sie z. B. grosse Investitionen im Bereich ihres Hauses hatten, kamen sie in einer einmaligen Veranlagung steuermässig auf eine Grösse, die sie zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigte; ihre reale Situation war aber eine andere. Es gilt hier all jenen ein Kränzchen zu winden, die nicht immer nur alles beziehen, was irgendwie möglich ist, sondern in einer Form von Eigenverantwortung auch einmal verzichten. Aus diesem Spannungsfeld heraus und auf Grund der Kritik am Automatismus bei der Prämienverbilligung wurde ein modifizierter Automatismus erarbeitet. Heute haben wir einen Automatismus, den man mit einer Unterschrift bestätigen muss. Er wurde von der Regierung so verabschiedet; eine Mehrheit der Kommission konnte dem zustimmen.

Ein drittes, sehr grosses Spannungsfeld ist die Frage der Einzelfallgerechtigkeit. Diese entspricht einem Gerechtigkeitsempfinden, steht aber in einem Spannungsfeld zum administrativen Aufwand. Die Vorlage, die Sie heute beraten, zeichnet sich durch eine hohe Einzelfallgerechtigkeit aus. Für den Vollzug ist das System jedoch aufwendig. Ich möchte davor warnen, noch mehr Einzelfallgerechtigkeit in dieses Gesetz hineinbringen zu wollen. Der Vollzug mit einem verantwortbaren administrativen Aufwand ist sonst nicht mehr möglich. Durch die Veränderungen, die in diesem Gesetz entstanden sind, haben wir für die Sozialversicherungsanstalt (SVA), die Gemeinden und die Gesundheitsdirektion schon einen vermehrten administrativen Aufwand.

Ein viertes Spannungsfeld war die Frage, wie die Verbilligungsgelder ausbezahlt werden sollen. Es war für die Regierung immer klar, dass es nicht darum gehen soll, dass die Leute diese Prämienverbilligung als Bargeld in die Hand erhalten, sondern dass diese in einem Automatismus über die SVA und die Krankenkassen direkt an den Krankenkassenprämien abgezogen werden. Damit können diese Gelder nicht missbräuchlich in einer anderen Form verwendet werden.

Wir haben heute ein Gesetz vorliegen. Sie werden entscheiden, ob Sie darauf eintreten. Die Regierung beantragt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten. Ich möchte kurz darauf hinweisen, wo die grossen Veränderungen gegenüber der heutigen Verordnung der Regierung liegen. Es sind vier markante Punkte, die eine Modifizierung erfahren haben:

- 1. Das Antragssystem ist, wie vorhin erläutert, modifiziert worden.
- 2. Neu haben alle Mitglieder unserer Gesellschaft die Möglichkeit, im laufenden Jahr direkt eine Prämienverbilligung zu beantragen und zu beziehen, falls sie markante wirtschaftliche Veränderungen erfahren. Sie müssen also nicht mehr warten, bis ihre Steuerdaten entsprechend erhoben sind.
- 3. Alle Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sollen beitragsberechtigt werden. Die kantonsrätliche Kommission hat gleich noch aufgestockt. Der selbe Automatismus soll auch bei den Beihilfebezügerinnen und -bezügern gelten.
- 4. Die Nettoprämie, d. h. die Prämie, die verbilligt wird, soll schon vom 1. Januar des laufenden Jahres an gelten. Das bedingt aber, dass man auf die letzten definitiven Steuerdaten zurückgreift. Damit hat man eigentlich eine längere Frist zwischen den definitiven Steuerdaten und dem Jahr, in dem sie zum Tragen kommen. Diesen Kompromiss musste man eingehen, damit man wirklich eine regelmässige Verbilligung in jedem Monat vollziehen kann.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zur Volksinitiative: Sie hat vier Eckpfeiler.

- 1. Sie verlangt ein Einführungsgesetz. Mit der heutigen Vorlage haben Sie die Möglichkeit, ein solches zu gestalten.
- 2. Sie fordert einen Automatismus, kein Antragssystem. Wir haben heute einen modifizierten Automatismus mit der Unterschrift.
- 3. Sie will, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligung erhält. Wir sind heute bei rund 30 % der Bevölkerung. Ich habe darauf hingewiesen, dass nicht diese Prozentzahl letztlich die relevante Grösse ist, sondern der Betrag, den die Leute effektiv erhalten.
- 4. Das ist der strittigste Punkt, den Sie entscheiden müssen, denn Sie haben die Budgethoheit und das letzte Wort. Es geht hier um die Frage der Bezugsgrösse. Die Initiative verlangt eine Ausschöpfung von 100 %. Sie werden diese Debatte führen und entscheiden. Sie wissen, dass die Regierung an einer 50 %-Ausschöpfung festhält.

Im Namen des Regierungsrates möchte ich Sie bitten, auf diese Vorlage einzutreten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Franz Cahannes hat den Antrag gestellt, auf den Gegenvorschlag des Kantonsrates in der Form des EG KVG nicht einzutreten.

Abstimmung über Eintreten

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 62 Stimmen, auf die Vorlage 3597 a einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- I. Organisatorische Bestimmungen
- § 1, Vollzug
- § 2, Amts- und Verwaltungshilfe

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Versicherungspflicht

- § 3, Einhaltung der Versicherungspflicht
- § 4, Zuteilung
- § 5, Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- III. Ausserkantonale Hospitalisation
- § 6, Zuständigkeit

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- IV. Tarifschutz
- § 7, Ausstandserklärung

Minderheitsantrag Christoph Schürch, Franz Cahannes, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Silvia Kamm und Crista D. Weisshaupt

Neuer Abs. 4: Treten Chefärztinnen oder Chefärzte an einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital in den Ausstand, so wird das Arbeitsverhältnis mit ihnen umgehend aufgelöst.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Die Kommission wurde zum Abschluss der Beratungen betreffend das Vorgehen bei Ausstandsanträgen im Kanton Zürich von der Gesundheitsdirektion orientiert. Regierungsrätin Verena Diener wird sich dazu sicher noch äussern wollen. Ausstandsregelungen bei Angestellten in kantonalen Spitälern betreffen nur den Teil ihrer privatärztlichen Tätigkeit und nicht die Tätigkeit in der öffentlichen Institution. Ich denke nicht, dass dieser Passus ins Gesetz gehört.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Wir haben diese Frage in der Kommission diskutiert. Interessant war, dass auch von der Gegenseite her unserem Minderheitsantrag inhaltlich durchaus hätte beigepflichtet werden können. Man will aber darauf verzichten, damit man nicht noch weitere Punkte einbaut, die allenfalls zu Beschwerden Anlass geben.

Es ist uns klar, dass sich das nur auf die privatärztliche Tätigkeit bezieht. Tatsache ist aber, dass Leistungserbringer, die es ablehnen, Leistungen nach den Bestimmungen des KVG zu erbringen, wesentlich für die Mengenausweitung mitverantwortlich sind. Es kann für uns daher nicht genügen, dass dieser Umstand einfach der Gesundheitsdirektion gemeldet und die entsprechende Liste geführt wird. Wenn nämlich keine Sanktionen erfolgen, so werden die Verursacher der Mengenausweitung geradezu noch belohnt. Dabei wissen wir ja alle, dass die Mengenausweitung eine der zentralen Ursachen für die steigenden Gesundheitskosten darstellt. Unserer Meinung nach sollten Chefärztinnen und -ärzte am Unispital, am Kantonsspital Winterthur oder an anderen öffentlich subventionierten Spitälern, wie andere Führungspersonen im Spital, neben einem Fixum in Abhängigkeit von extern erhobenen Kennziffern bezüglich Versorgungs- und Arbeitsqualität sowie Managementkompetenzen entlöhnt werden. Für die Behandlung von Zusatzvesicherten durch In-Ausstand-Treten sollte kein Platz bestehen. Als Folge davon verlangen wir, dass das Arbeitsverhältnis mit Chefärztinnen und -ärzten an öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern, die für die Behandlung ihrer Zusatzversicherten in den Ausstand treten und damit den Tarifschutz des KVG umgehen, sogleich aufzulösen ist.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion unterstützt den Antrag von Christoph Schürch nicht. Was er formuliert, kann nur Chefärztinnen und -ärzte in der Behandlung ihrer Privatpatienten betreffen. Wir sprechen in unserem Gesetz aber über die Grundversicherung. Für Grundversicherte können Chefärztinnen und -ärzte, die in einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital arbeiten, gar nicht in den Ausstand treten. Das ist gar nicht möglich, weil die Abrechnung sowieso über das Spital läuft, das an die Tarife gebunden ist. Wenn ein Chefarzt in den Ausstand tritt, muss er die Patienten darüber informieren. Wenn er dem Spital die Anweisung geben würde, es sei bei einem Grundversicherten nicht der Tarif anzuwenden, dann wäre das sowieso ein Grund, einen solchen Chefarzt zu entlassen. Das brauchen wir hier im Gesetz also nicht festzuschreiben.

Wir denken, dass ein solcher Passus systemwidrig ist und unterstützen darum diesen Minderheitsantrag nicht.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Wir werden diesen Antrag unterstützen. Es tut mir leid, dass die Diskussion darüber hier im Rat geführt werden muss. Sie hätte eigentlich in die Kommission gehört; dort wurde sie aber aus Zeitgründen abgeklemmt.

Im neuen KVG ist vorgesehen, dass Ärzte es ablehnen können, Leistungen für Grundversicherte zu erbringen. Ich weiss nicht, auf wessen Antrag dieser Passus damals ins KVG aufgenommen wurde, aber er wirft für mich ein sehr schlechtes Licht auf die Zunft der Ärzte, deren erstes Ziel es ja sein sollte, zu helfen. Es gibt doch da so etwas wie einen hippokratischen Eid, auf den man schwören muss. Aber vielleicht bin ich naiv, wenn ich glaube, man müsse halten, was man geschworen hat. Wie auch immer – das KVG enthält nun einmal diesen Passus; der Kanton Zürich kann nicht viel daran ändern. Wir können aber verlangen, dass Ärztinnen und Ärzte, die an einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital arbeiten, diesen Ausstand nicht für sich beanspruchen können. Es interessiert mich dann wirklich nicht, ob der Herr Professor seine Privatpatientinnen oder -patienten in seiner Privatsprechstunde behandelt oder nicht. Das macht die Sache vielleicht korrekter, aber sicher nicht besser. Als Chefarzt oder Professor an einem öffentlichen Spital hat man meiner Meinung nach eine gewisse Vorbildfunktion und sollte auch an die kommende Generation von Ärztinnen und Ärzten denken, die man ja ausbildet. Für diese jungen Medizinerinnen und Mediziner wird es so doch klar: Wer es zu etwas gebracht hat, braucht sich nicht mehr mit dem gemeinen Fussvolk herumzuschlagen, sondern kann sich auf lukrative Privatkunden stürzen – das rentiert! Der Dienst am kranken Menschen gerät völlig in den Hintergrund; was zählt, ist nur das grosse Geld. Das aber entspricht nun wirklich nicht meiner Vorstellung vom Arztberuf und ist abgesehen davon in der heutigen Zeit, in der die Kosten im Gesundheitswesen davonlaufen, alles andere als sinnvoll.

Da müsste doch genau das Gegenteil passieren. Die angehenden Ärztinnen und Ärzte sollten am guten Beispiel aufgezeigt bekommen, wie man so günstig wie möglich behandelt. Sie sollten zudem Anschauungsunterricht bekommen, wie sie diagnostische Abklärungen wie Laboruntersuchungen, Röntgen, CT, MRI etc. auf das absolut notwendige Minimum beschränken und so ihren Beitrag zum Sparen im Gesundheitswesen leisten können. Natürlich schmälern solche Massnahmen

den Verdienst des Arztes. Ich betone aber nochmals: Es darf nicht das erste Ziel eines Arztes sein, möglichst rasch reich zu werden. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon): Ich glaube, wir sollten nicht aus einer Mücke einen Elefanten machen. Die Gesundheitsdirektion hat uns ja die Liste derjenigen Ärzte zur Verfügung gestellt, die diesen Ausstand beanspruchen. Es sind sehr wenige, es handelt sich um ältere Ärzte. Zu ihnen gehört z. B. der Direktor der Ohren-, Nasen- und Halsklinik des Universitätsspitals. An diesem Beispiel erläutert: Wenn er allgemeine Patienten behandelt, hat dieser Ausstand selbstverständlich keinen Einfluss. Behandelt er private und halbprivate Patienten stationär – operiert also beispielsweise oder nimmt Spitalleistungen in Anspruch –, dann hat er sich ebenfalls an die bestehenden Tarife zu halten. Der Ausstand bezieht sich einzig auf die Sprechstunde, die er mit privaten Patienten durchführt. Damit, Herr Cahannes, sind Sie natürlich mit Mengenausweitungen hier im falschen Feld. Da findet keine Mengenausweitung statt. Es geht nur um Sprechstunden für Privatpatienten. Wir haben von unserer Seite her signalisiert, dass wir moralisch mit dem Verhalten dieser Ärzte auch nicht einig sind. Wir haben gesagt, dass dies sicher der falsche Ort sei, um so etwas zu reglementieren. Das gehört in den Anstellungsvertrag der Ärzte. Wenn ich in diesem Gebiet eine operative Verantwortung hätte, würde ich das in den Anstellungsvertrag hineinschreiben, dass sich der Ordinarius auch für private Patienten an die vertraglich ausgehandelten Tarife zu halten hat. Sonst hat er ja die Möglichkeit, ganz privat tätig zu sein.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): So halsbrecherisch wie Silvia Kamm die Situation dargelegt hat, kann sie gar nicht eintreten. Hierfür ist an den öffentlich-rechtlichen Spitälern der Arbeitsvertrag massgebend. Sie haben da eine Konstruktion gemacht, die gar nicht vorkommen kann. Im übrigen kann ich auf die Ausführungen von Astrid Kugler hinweisen, die die tatsächliche Situation sauber dargelegt hat.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Regierungsrätin Verena Diener: Das KVG sieht in § 24 Abs. 2 vor, dass Ärzte in Bezug auf die Grundversicherung in den Ausstand treten können. Das haben Parlament, Bundesrat und Bevölkerung der Ärzteschaft zugestanden. Wie moralisch das ist, ist eine andere Frage. Die Gesetzesgrundlage besteht und der Kanton Zürich möchte im EG KVG

eigentlich nur den Zeitpunkt des Inkrafttretens festhalten. Die Regierung hat festgehalten, dass diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die nicht für die Grundversicherung tätig sind, sich also nicht an die Tarife halten und darum in den Ausstand treten wollen, sich bei der Instanz der Gesundheitsdirektion zu melden haben. Wir regeln eigentlich nur das.

Wenn Sie heute Bedenken haben, ob es moralisch sinnvoll sei, dass wir in unseren öffentlichen Spitälern Ärztinnen und Ärzte angestellt haben, die für sich und ihre Privatsprechstunde in den Ausstand treten, dann ist das eine berechtigte Frage. Bernhard Gubler hat darauf hingewiesen, dass es möglich wäre, dies in den Anstellungsverträgen zu ändern. Das Gesundheitsgesetz erlaubt die privatärztliche Tätigkeit. Wir haben dieses Gesundheitsgesetz in der Revision. Wir werden schauen, wie weit wir dort in diesem Bereich dem Anliegen Rechnung tragen können. Wir haben in unseren Spitälern vier Ärzte, die in den Ausstand getreten sind, im ganzen Kanton Zürich sind es insgesamt dreizehn Ärztinnen und Ärzte; es geht also um eine marginale Grösse im Vergleich zur gesamten Ärzteschaft.

Ich möchte Sie bitten, im EG KVG keine Mengenausweitungsdiskussion auf diesem Paragrafen zu führen. Die Mengenausweitung findet natürlich auf allen Stufen statt, nicht nur in diesem schmalen Segment. Ich bitte Sie daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 92 : 48 Stimmen ab.

V. Prämienverbilligung

- § 8, 1. Grundsatz, a) Bezugsberechtigung
- § 9, b) Wirtschaftliche Verhältnisse
- § 10, 2. Ausnahmen, Antrag auf Prämienverbilligung bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11, 3. Sonderfälle, a) Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr

Minderheitsantrag Silvia Kamm, Franz Cahannes, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Astrid Kugler-Biedermann, Christoph Schürch und Crista D. Weisshaupt:

Abs. 1: Für Neugeborene beginnt die Berechtigung ab dem Monat, der auf die Geburt folgt.

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 3 wird Abs. 2

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Dieser Minderheitsantrag betrifft den Fall Neugeborener, die während des Jahres zur Welt kommen, nachdem also quasi die Prämienverbilligungen schon festgelegt wären. Im Sinne der Systematik sollten wir diesen Minderheitsantrag ebenfalls ablehnen. Weil wir ja das Antragssystem grundsätzlich einführen wollen, sollte es auch für Neugeborene gelten. Gemäss § 10 kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger bei der Gemeinde melden, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verändert haben. Wenn eine Geburt nach dem ersten Januar geschieht, ist das selbstverständlich eine neue Ausgangslage. Nach der Meinung der Kommissionsmehrheit braucht es den Antrag für die unmittelbare Prämienverbilligung schon während des laufenden Jahres.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Das ist ein klassischer Paragraf für Familienpolitiker oder solche, die es gerne wären. Hier geht es nämlich um die Frage, was geschieht, wenn eine Familie ein Kind erhält und die Eltern bereits prämienverbilligungsberechtigt sind. Ab wann wird dann auch die Kinderprämie verbilligt? Unser Minderheitsantrag hat indirekt etwas mit § 19 zu tun, also mit der Frage, wer wie Prämienverbilligungsgeld bekommt, ob auf Antrag oder automatisch.

Die Regierung schlägt vor, dass bezugsberechtigten Eltern für ihr Neugeborenes nicht bereits ab der Geburt, sondern erst ab dem 1. Januar des Folgejahres Prämienverbilligung bekommen. Bis dahin haben sie die volle Kinderprämie selber zu bezahlen. Zur Erinnerung: Bei den heutigen Kinderprämien sind das 600 bis 700 Franken jährlich, je nachdem, ob man in der Stadt oder auf dem Land wohnt. Es kann ja sein, dass ein Kindlein im Januar oder Februar auf die Welt kommt und die Eltern dann während eines ganzen Jahres die volle Prämie bezahlen müssen.

Für die einen von Ihnen – ich denke vor allem für diejenigen auf der anderen Ratsseite – mögen diese 600 bis 700 Franken ein lächerlicher Betrag sein. Ich kann Ihnen aber versichern, dass es nicht wenige junge Familien gibt, die sich jeden Monat die Frage stellen müssen: Kaufe ich jetzt Waschmittel oder bezahle ich die Steuerrechnung? Da spielt es sehr wohl eine Rolle, ob man 50 oder 60 Franken hat oder nicht, die eine solche Kinderprämie im Monat ausmacht.

Natürlich kann man jetzt einwenden, dass mit § 10 die Möglichkeit gegeben sei, auch während des Jahres Antrag auf Prämienverbilligung stellen zu können. Die Sache hat aber einen Haken. Wir hier drin wissen, dass es diesen Paragrafen gibt. Aber weiss es der gewöhnliche Bürger oder die gewöhnliche Bürgerin draussen? Wohl eher nicht, denn wer liest schon neue Gesetze ganz genau. Schweizerinnen und Schweizer, könnte man sagen, sind selber schuld; hätten sie die Abstimmungsunterlagen studiert, dann hätten sie davon gewusst. Was sagen wir aber ausländischen Familien, die gar nicht stimmberechtigt sind und das Gesetz gar nicht kennen können?

Weil ich genau diese Diskriminierung der ausländischen Familien nicht will und ich der Ansicht bin, dass es für eine Familie entscheidend sein kann, 50 oder 60 Franken mehr im Portemonnaie zu haben, habe ich diesen Minderheitsantrag gestellt. Das Argument vom Mehraufwand für die Gemeinden ist lächerlich. Auch in einer grösseren Gemeinde kommen nicht hunderte von Kindern zur Welt. Bei jeder Neuanmeldung eines Babys schnell abzuklären, ob die Eltern dieses Neugeborenen bereits prämienverbilligungsberechtigt sind oder nicht, ist eine leichte Sache. Abgesehen davon muss die Gemeinde diesen Aufwand sowieso leisten, spätestens dann nämlich, wenn sie der SVA fürs Folgejahr diejenigen Personen melden muss, die bezugsberechtigt sind.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen und hier wirklich ein Zeichen für die Familien zu setzen, anstatt immer nur davon zu reden, wie familienfreundlich man sei.

15361

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 83 : 58 Stimmen ab.

§ 12, b) Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr

§ 13, c) Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 14, d) Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen

Minderheitsantrag Silvia Kamm und Nancy Bolleter-Malcom

Abs. 2: Den Gemeinden, die diese Leistungen erbringen, werden die Kosten für die maximale individuelle Prämienverbilligung zurückerstattet.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): In § 14 ist ein sehr komplexes Thema abgehandelt, das aber nicht unmittelbar auf die Legiferierung einwirkt. Es geht um die Frage der Ergänzungsleistungen, der Beihilfen und letztlich auch der Gemeindezuschüsse. Wir haben uns in der Kommission ausführlich durch den Generalsekretär der Fürsorgedirektion orientieren lassen, um welche Zahlen es hier eigentlich geht.

Ich beantrage Ihnen die Ablehnung dieses Minderheitsantrags. Es geht darum, dass Leute, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen erhalten – das sind Beiträge des Bundes bzw. des Kantons für bedürftige Bürgerinnen und Bürger –, gleichzeitig auch Prämienverbilligung auf diesem Weg erhalten sollen. Ausdrücklich ausgeklammert sind Personen, die auch Gemeindezuschüsse erhalten. Es wurde in der Kommission einhellig die Meinung geäussert, dass die Gemeinden für ihre Aufwendungen im Rahmen dieser Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV bzw. zu den Prämienverbilligungen entschädigt werden. Es geht hier also um eine deutliche Entlastung der Gemeinden, die im Kanton Zürich bis gegen 30 Mio. Franken ausmachen könnte.

Der Minderheitsantrag geht noch etwas weiter; er schiesst quasi über das Ziel hinaus, indem er die Rückerstattung der maximalen Prämienverbilligung verlangt. Wenn Sie der Kommission folgen, dann sind Sie dafür, dass die effektiv aufgewendeten Prämienverbilligungen zurückerstattet würden und dass bei dieser Gelegenheit nicht noch mehr Geld beim Bund eingeholt würde.

In Abs. 3 wird die Verordnung erwähnt, in der der Regierungsrat die Einzelheiten dieser Rückerstattungen regeln sollte.

Ich bitte Sie um Ablehnung dieses Minderheitsantrags, der eine Nuance weiter geht als die Idee der Kommissionsmehrheit.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): So, wie Stephan Schwitter es gesagt hat, ist es eben gerade nicht; er hat sich geirrt. Der Minderheitsantrag von Nancy Bolleter und mir entspricht eigentlich dem ursprünglichen Antrag der Regierung, soweit ich orientiert bin. Regierungsrätin Verena Diener nickt – ich bin froh. Die Kommissionsmehrheit ist also die Minderheit, die etwas anderes will als die Regierung. Es ist ein verwirrlicher Paragraf. Beinahe zwei Sitzungen lang mussten wir uns darüber informieren lassen, wie das Ganze überhaupt funktioniert mit all diesen Zusatzleistungen.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass der Minderheitsantrag dasselbe will wie die Kommissionsmehrheit. Dem ist aber nicht so. In diesem Paragrafen geht es um die Prämienverbilligung für Leute, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen beziehen. Es gibt ein eidgenössisches Gesetz für Ergänzungsleistungen, welches verlangt, dass den Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen die kantonalen Durchschnittsprämien vergütet werden. Das heisst, es handelt sich hier um eine Prämienübernahme, nicht um eine Prämienverbilligung. In konkreten Zahlen: Bei einer Prämienübernahme nach dem Ergänzungsleistungsgesetz geht es um 2840 Franken. Für Beihilfebezügerinnen und -bezüger sind es 2420 Franken. Diese Zahlen sind gesetzlich vorgeschrieben; an diesen Zahlen können wir nichts ändern.

Bei der Prämienverbilligung ist das Maximum aber nur 1440 Franken, also nur rund die Hälfte. Diese Prämienübernahmen sind im Grunde genommen Sozialausgaben und müssten von den Gemeinden bezahlt werden. Nun haben aber die Gemeindevertreter in der Kommission Morgenluft gewittert und wollen sich um rund 15,7 Mio. Franken Sozialausgaben entlasten, indem sie den jetzt schon kleinen Prämienverbilligungstopf zu Gunsten ihrer Gemeindekassen noch etwas weiter schmälern. Nancy Bolleter und ich sind damit nicht einverstanden und haben darum diesen Minderheitsantrag gestellt.

Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit wollen wir den Gemeinden nicht die gesamten Gelder zurückvergüten, die sie für die Prämienübernahmen benötigen, sondern nur den Teil für die Prämienverbilligung. In Zahlen ausgedrückt also nicht 2840 Franken pro Person, sondern nur 1440 Franken. Den Rest sollen nach wie vor die Gemeinden tragen, 15363

weil es sich um Sozialausgaben handelt und nicht um Prämienverbilligung.

Wir hätten diesem Vorgehen vielleicht noch zustimmen können, wenn der Topf grösser geworden wäre, wenn man also bei der Ausschöpfung auf 100 oder wenigstens auf 70 % gegangen wäre. Aber das wollte die Mehrheit der vorberatenden Kommission nicht. Somit ist klar, dass der sowieso schon viel zu kleine Topf der Prämienverbilligung nun auch noch zur Sanierung der Gemeindefinanzen herhalten muss. Machen Sie doch die Rechnung selbst, Sie sind ja immer so gut im Rechnen: Im Topf sind 300 Mio. Franken. Davon gehen für die Übernahme von nicht gedeckten Prämien rund 10 Mio. Franken weg. Etwa 75 Mio. Franken kosten die Prämien für Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezügerinnen und -bezüger. Hinzu kommt neu noch die Prämienverbilligung für alle Sozialhilfeempfängerinnen und -emp-fänger; das sind auch noch ein paar Millionen. Genau Zahlen gibt es da leider noch nicht. Schlussendlich kann man davon ausgehen, dass von den anfänglich 300 Mio. Franken im Topf rund ein Drittel schon weg ist. Es bleiben also noch rund 200 Mio. Franken, die unter den übrigen Berechtigten verteilt werden müssen. Somit ist sonnenklar: Für diejenigen, die bis jetzt noch nicht von der öffentlichen Hand abhängig sind, bleibt ein kleinerer Betrag zur Verbilligung der auch weiterhin steigenden Krankenkassenprämien übrig. Das heisst im Klartext – und ich muss nochmals die CVP ins Gebet nehmen –, dass für die Familien unter dem Strich nichts bleibt. Die Einkommensgrenzen werden tief bleiben. Der verbleibende Kuchen, der verteilt werden kann, ist so klein, dass für die Familien nichts bleibt. Auch für Ihren viel gepriesenen Mittelstand, liebe SVP, bleibt nichts. Wenn Sie das Jahr 1999 schon so grossartig zum Jahr des Mittelstands proklamieren, dann stehen Sie bitte auf – Taten statt Worte! Der Mittelstand wird hier beschnitten.

Ich möchte auch die Gemeindevertreter ein wenig ermahnen. Sie sind Kantonsräte und Kantonsrätinnen. Hier geht es um die Finanzen des Kantons und nicht um diejenigen Ihrer Gemeinde. Sie müssen sich schon überlegen, welchen Ihrer beiden Hüte Sie bei dieser Abstimmung anziehen wollen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Eigentlich müsste man zuerst § 17 beraten, bevor man über § 14 diskutiert. Mit einer hundertprozentigen Ausschöpfung der Bundesgelder könnten wir alle Aufwendungen der Gemeinden für Krankenkassenprämien in dasselbe System einbeziehen und es würden genügend Mittel für alle Berechtigten verbleiben. Ich habe Verständnis für dieses Anliegen. So schafft man Transparenz.

Tatsache ist aber, wie Silvia Kamm schon gesagt hat, dass sehr viele Pflichtleistungen im Prämienverbilligungssystem enthalten sind. Darunter fällt eine Prämienverbilligung für alle Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger; das ist recht so. Hinzu kommen Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und von kantonalen Beihilfen. Gemäss Bundesgesetz haben die Gemeinden die Pflicht, die Bedürfnisse dieser Personen zu berechnen und ihnen entsprechende Krankenkassenleistungen auszuzahlen. Dafür erhalten die Gemeinden eine gewisse Rückerstattung. Gemäss KVG haben wir die Möglichkeit, diese Leistungen über die Prämienverbilligung abzurechnen, was dem Kanton ermöglicht, mehr

Leistungen vom Bund zu holen, nämlich 50 %.

Das hat aber einen Haken. Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen sieht vor, dass die kantonale Durchschnittsprämie einberechnet werden muss. Das ist nicht mehr eine Prämienverbilligung, sondern eine Prämienübernahme. Letztere macht 2840 Franken aus, was in jedem Fall bei weitem mehr ist als die höchste kantonale Prämienverbilligung, welche 1440 Franken beträgt. Das heisst, wir bezahlen nicht nur eine Prämienverbilligung, sondern eine Prämienübernahme und damit eine Fürsorgeleistung. Die Prämienverbilligung soll nicht nur eine Fürsorgeleistung sein. Sie soll einen sozialen Ausgleich darstellen.

Bei der KVG-Abstimmung haben wir versprochen, die Subvention der Krankenkassen nach dem Giesskannenprinzip nicht mehr anzuwenden, sondern stattdessen die unteren Einkommenssegmente zu entlasten. Heute ist es vielmehr eine Entlastung der Gemeindekassen. Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit das Element der Fürsorgeleistung bei der Gemeinde bleibt und dass lediglich eine Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezügerinnen und -bezüger stattfindet. Damit bleiben auch genügend Mittel für eine Prämienverbilligung für andere Menschen, die nicht von der öffentlichen Hand abhängig sind.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Offensichtlich wurde an diesem Punkt in Bern nicht sauber legiferiert, so dass wir hier ein relativ kompliziertes Problem zu lösen haben. Die Frage ist, wie viel der Kanton den Gemeinden für die Prämienübernahme von Ergänzungleistungs- und Beihilfebezügerinnen und -bezügern zurückvergüten soll. Offenbar verlangt der Bund, dass Ergänzungleistungsbezügerinnen und -bezüger Anrecht auf eine Prämienübernahme haben. Die kantonale Durchschnittsprämie beträgt rund 2840 Franken. Der Antrag von Silvia Kamm sieht vor, dass die maximale Prämienverbilligung vergütet wird;

das sind 1440 Franken, also 1400 Franken weniger pro Person als die Kommissionsmehrheit vorsieht. Da hat der Kommissionspräsident einen Fehler gemacht. Es ist nicht richtig, was er gesagt hat. Ich finde das fast ein wenig unverzeihlich.

Mit dem Mehrheitsantrag werden die Gemeinden weiter entlastet. Die Gemeinden sind aber mit dem KVG bereits um mehr als 30 Mio. Franken entlastet worden. Das Geld im Prämientopf für Leute, die zwar in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, aber nicht Sozialhilfebezügerinnen bzw. -bezüger sind oder Beihilfe bekommen, wird weniger.

Falls die Bezugsquote beim Bund erhöht würde, könnte sich die LdU-Fraktion der Mehrheit anschliessen. Ändert sich die Bezugsquote aber nicht, werden wir den Minderheitsantrag unterstützen. Ich beantrage Ihnen,

zuerst § 17 zu diskutieren, damit wir nachher § 14 sauber abhandeln können und wissen, worüber wir abstimmen.

Es macht keinen Sinn, über diesen Antrag zu entscheiden, bevor wir das Abstimmungsergebnis von § 17 kennen. Wenn Sie diesen Vorschlag ablehnen, werden wir prophylaktisch den Minderheitsantrag unterstützen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Astrid Kugler beantragt Ihnen, vor der Bereinigung von § 14 den § 17 behandeln. Es sind noch drei Redner eingeschrieben. Ich möchte Ihnen darum beliebt machen, diese noch anzuhören, die Bereinigung aber nicht vorzunehmen, sondern fortzufahren bis und mit § 17. Nach dessen Bereinigung können wir zu § 14 zurückkehren.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Silvia Kamm hat die Situation absolut korrekt dargestellt. Sie hat darauf hingewiesen, dass wir in dieser Frage in einem erheblichen Dilemma stecken. Wenn natürlich nur 50 % der Bundesgelder ausgeschöpft werden, dann gehen die Mittel, die an die Gemeinden fliessen, an verschiedene Bezügerinnen und Bezüger, insbesondere auch an die Familien. Es gibt aber Punkte, bei denen Silvia Kamm nicht Recht hat, insbesondere wenn man davon ausgeht, dass nur 50 % der Bezugsquote abgeschöpft werden. Mit Mittelstand hat das nämlich gar nichts zu tun. So wie die Bezugsgrenzen heute liegen, denke ich nicht, dass das Familien sind, die den Mittelstand ausmachen. Es geht um das absolut unterste Drittel der Gesellschaft.

Unsere Fraktion hat sich mit diesem Paragrafen ebenso schwer getan wie die Grünen. Trotzdem stehen wir hinter dem Mehrheitsantrag. Konkret geht es darum, dass die Gemeinden tatsächlich um 15,6 Mio. Franken entlastet werden und der Kanton 7,5 Mio. Franken mehr bezahlen muss. Diese 7,5 Mio. Franken stehen dann für andere Prämienverbilligungen nicht mehr zur Verfügung. Anderseits können wir aber vom Bund 15 Mio. Franken abholen. Als Gemeindesteuerzahler ist es mir wichtig, dass die Gemeinde um diese 15,6 Mio. Franken entlastet wird, wenn wir das Geld an einem anderen Ort holen können. Es geht nicht nur einfach darum, dass die Gemeindeverantwortlichen ihre Finanzen sanieren wollen, sondern tatsächlich auch um eine Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Wenn wir bei 50 % bleiben, stecken wir in einem Dilemma. Das wäre ein weiterer Grund, die Bezugsquote deutlich zu erhöhen. Wir gehen aber in jedem Fall davon aus, dass wir heute über ein Gesetz sprechen und so oder so in eine dumme Kurve geraten. Entscheiden wir, dass wir diese Gelder beim Bund nicht abholen und der Kanton sollte im nächsten Jahrtausend wieder in finanzieller Blüte erstrahlen, dann könnten wir am Schluss diese Mittel beim Bund nicht holen, auch wenn die Bezugsquote allenfalls sukzessive erhöht würde. Entscheiden wir uns für die Prämienübernahme im Falle von Beihilfen und es bleibt die nächsten zehn Jahre bei 50 %, dann haben wir den negativen Effekt, den Silvia Kamm dargestellt hat.

Von daher können wir den Antrag von Astrid Kugler unterstützen, zuerst § 17 zu bereinigen und dann nochmals zu § 14 zurückzukehren.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Franz Cahannes ist vom Zürcher Stadtrat offenbar gut instruiert worden; dieser argumentiert nämlich genauso. Franz Cahannes, der sich heute ja als grosser Verteidiger der Volksinitiative hervorgetan hat, hat nicht gemerkt, dass genau dieser Paragraf der einzig wirkungsvolle des Gegenvorschlags ist und die Volksinitiative wird zu Fall bringen können. Die Gemeinden werden selbstverständlich genau mit dieser Argumentation eine Kampagne gegen die Volksinitiative machen.

Das Problem dieses Paragrafen ist doch folgendes: Von den Empfängern her gesehen profitiert niemand ein My mehr dank diesem nun im EG KVG enthaltenen § 14. Eine Person, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfe bezieht, hat diesen Paragrafen nicht zu interessieren. Diese Person wird nämlich so oder anders in den Genuss einer Prämienverbilligung gelangen. Die Frage ist ja nur, wie es intern zwischen Bund, Kanton und Gemeinden verrechnet wird. Im Grunde genommen betreibt

dieses Gesetz meiner Meinung nach eine unzulässige Quersubventionierung einer anders gelagerten Sozialleistung. Das heisst, es werden aus dem Topf der Prämienverbilligungen qua hälftigen Bundesgeldern Sozialleistungen subventioniert, die aus einem anderen Rechtsgrund entstehen und aus anderer Warte aufzubringen wären. Dadurch schmälert sich natürlich der Kuchen für den übrigen Kreis möglicher Empfänger, weil beim AHV-Beihilfe-Empfänger-kreis bereits ein Teil abgeht, der ohnehin subventioniert werden müsste. In diesem Sinn halte ich den jetzigen § 14 mit Bezug auf dessen Abs. 2 eigentlich für eine missbräuchliche, letztlich vielleicht sogar unzulässige Ausführungsgesetzgebung des Bundesgesetzes.

Das betrifft in einem gewissen Sinn auch den Antrag von Silvia Kamm, der das Problem nicht endgültig löst. Nach meinem Dafürhalten müsste nämlich Abs. 2 rundweg gestrichen werden, weil diese Bestimmung in diesem Gesetz gar nichts zu suchen hat. Offenbar wollte dies in der Kommission niemand. In diesem Sinn ist dem Minderheitsantrag gegenüber dem Mehrheitsantrag der Vorzug zu geben. Im Grunde genommen stehen aber beide schief in der Landschaft.

Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon): Ich wiederhole auch, dass der Vortrag des Kommissionspräsidenten irrtümlich und die Zusammenfassung von Franz Cahannes im Wesentlichen korrekt war. Um bei Daniel Vischer anzuknüpfen: Andere Kantone handhaben es bereits so, dass sie beim Bund die volle Prämienübernahme abholen. Der Kanton Zürich verzichtet im Moment auf diese Möglichkeit. Es geht um 15 Mio. Franken, die wir zusätzlich abholen können, und es geht – das sei zugestanden – um 7 Mio. Franken Mehrkosten für den Kanton.

Silvia Kamm will im Wesentlichen die Gemeinden in die Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung einbinden, nachdem das sonst ganz klar Aufgabe des Kantons und des Bundes ist. Wir haben uns dagegen gewehrt, dass die Gemeinden plötzlich in diese Gesundheitsgesetzgebung eingebunden werden. Das ist zugegebenermassen ein Grenzfall zwischen Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung. Die individuelle Prämienverbilligung ist aber nun einmal in der Gesundheitsgesetzgebung enthalten. Die Gemeinden werden entlastet, die Stadt Zürich massgeblich, weil sie natürlich am meisten solche Fälle, also ältere und wirtschaftlich schlecht gestellte Leute hat. Es geht hier nochmals um einen Lastenausgleich, vorwiegend zu Gunsten der Stadt Zürich, dies vielleicht den Stadtzürcher Kantonsrätinnen und Kantonsräten ins Buch geschrieben. Wir meinen, dass das so richtig ist.

Ich möchte noch auf etwas hinweisen. Herr Vischer, es steht nirgends in dieser Vorlage 50 % Kostenübernahme. In § 17 Abs. 1 heisst es, der Regierungsrat kann das festlegen, und in Abs. 2 heisst es, dass er die Höhe der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung und die Finanzlage des Kantons berücksichtigt. Wir haben in der Beratung durchaus signalisiert, dass 50 % nicht heilig sind.

Wenn der Regierungsrat gute Gründe hat, warum er einige Prozentpunkte höher gehen will, um das z. B. zu korrigieren, dann ist ihm das unbenommen. Wir werden spätestens bei der Budgetberatung hierzu wieder Stellung nehmen können.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich muss Daniel Vischer vehement entgegentreten. Es geht hier nicht darum, die Gemeinden zu entlasten, sondern um die Frage, ob Sozialhilfe in unserem Land subsidiär zu entrichten ist. Jeder, der Arbeitslosengeld zugute hat, muss nicht über die Sozialhilfe entschädigt werden, sondern hat in erster Linie diesen Anspruch. Jeder, der Beihilfe oder Ergänzungsleistungen zugute hat, hat zuerst gesetzlich auf diese Beiträge Anspruch; und erst, wenn das nicht reicht, muss die Sozialhilfe greifen. Um genau dieses Problem geht es hier. Auch dies ist eine gesetzliche Regelung, für die wir nicht eine gewisse Einkommensklasse ausscheiden und sagen können, das ist sowieso Sache der Gemeinde, die sind sowieso Sozialhilfebezüger. Sie haben in erster Linie eine gesetzliche Leistung. Hier ist es die Prämienverbilligung, die sie zugute haben, und erst dann greift die Sozialhilfe.

Lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab, egal wie hoch die Ausschöpfung ist, die bei § 17 beschlossen wird.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich möchte nur noch auf Franz Cahannes reagieren, der gesagt hat, man holt dann 15,7 Mio. Franken mehr in Bern ab. Das stimmt ja eben nicht! Wenn das noch so wäre, dann könnte man ja darüber diskutieren.

Zu Willy Haderer möchte ich sagen, dass es hier um Prämienverbilligung geht, nicht über Prämienübernahme. Was Sie hier postulieren, ist ganz klar eine Plünderung des Topfes zu Gunsten der Gemeinden. Sie können hundert Mal den Kopf schütteln, so ist es.

Zur Frage des Lastenausgleichs für die Stadt Zürich: Mein Herz schlägt auch für die Stadt Zürich. Ich hätte mich gefreut, wenn die Beträge in der Lastenausgleichsvorlage, über die wir abstimmen, höher gewesen wären. Ich würde der Stadt Zürich ja gerne einen indirekten

Lastenausgleich zuschieben, aber nicht auf Kosten der übrigen Bezügerinnen und Bezüger dieser Prämienverbilligungsgelder. Abgesehen davon: Die Stadt Zürich hat früher rund 40 Mio. Franken für die Prämienverbilligung ausgegeben. Seit dem neuen KVG fallen diese Kosten weg. Die Stadt hat also schon gespart.

Überlegen Sie sich wirklich, ob Sie hier eine Ausnahme machen und die Gemeindekassen entlasten wollen, indem Sie eine Übernahme der Prämien bezahlen und nicht nur eine Verbilligung.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Ich wurde durch Äusserungen von Willy Haderer provoziert. Wir müssen einen Unterschied machen zwischen Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen und Beihilfen. Ergänzungsleistungen und Beihilfen sind keine Sozialhilfe. Obwohl das Sozialhilfegesetz subsidiär wirkt, geht es um die Frage, welches Gesetz vorgeht, das Krankenversicherungsgesetz oder die Gesetze über die Ergänzungsleistungen und die kantonalen Gesetze über die Beihilfe. Hier denke ich, sind beide Gesetze gleichwertig. Das Subsidiaritätsprinzip bezüglich der Zusatzleistungen unter dem Sammelbegriff kann hier nicht angewendet werden. Es ist aber ganz klar und deutlich hervorgegangen, dass mit der Frage der Prämienverbilligung die Frage der Prämienübernahme nicht kompensiert werden darf. Ich werde zu § 18, in dem ein ähnlicher Tatbestand besteht, reden können.

Ich möchte den Antrag unterstützen, dass wir zuerst über das Mass der Prämienverbilligung diskutieren und abstimmen, bevor wir § 14 endgültig abschliessen.

Regierungsrätin Verena Diener: Ich bin froh, dass wir uns noch einmal über diesen Paragrafen unterhalten können. Sie haben in der Vorlage der Regierung gesehen, dass in diesem Paragrafen eigentlich nur die Ansprüche der Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -be-züger geregelt werden sollten, und zwar so, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung hier auch zum Tragen kommt. Die Kommission hat festgelegt, dass auch Beihilfebezügerinnen und -bezüger neu in diesem Paragrafen generell zum Zuge kommen. Das ist sozialpolitisch sicher zu vertreten. Die Regierung schliesst sich in diesem Teil – ich betone, in diesem Teil – der Kommissionsmehrheit an.

Jetzt kommt der springende Punkt: Parallel dazu hat die Kommission einen Gemeindeschutzaspekt mit einbezogen. Diese Zahlungen sollen neu aus der Prämienverbilligung geleistet werden, was zu einer Entlastung der Gemeinden führt. In diesem Punkt teilt die Regierung Ihre Ansicht nicht. Sie ist der Meinung, dass dieser Teil von den Gemeinden übernommen werden soll.

Die maximale Prämienverbilligung für dieses Jahr ist auf 1440 Franken begrenzt. Für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger – das ist vom Bund so vorgegeben – steht eine Summe von 2841 Franken fest, also das Doppelte der Prämienverbilligung. Das ist sogar mehr, als einige der Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger überhaupt an Gesamtprämien bezahlen. Und wenn Sie das nun aus dem Topf nehmen, dann haben Sie nicht nur eine volle Prämienübernahme, sondern darüber hinaus sogar noch einen Zustupf, der sozialpolitisch sogar gerechtfertigt sein mag. Aber das aus dem Topf zu nehmen, der für die Prämienverbilligung zur Verfügung steht, scheint der Regierung nicht statthaft.

Die Beihilfebezügerinnen und -bezüger werden voraussichtlich die rund 2400 Franken Prämienverbilligung beziehen können. Das ist mehr als 1000 Franken mehr als was wir als maximale Prämienverbilligung bezahlen. Diese Bevölkerungsgruppe erhält also wesentlich mehr als nur die Prämienverbilligung, und das alles aus einem Topf, den Sie nur zu 50 % speisen. Damit, und da muss ich Silvia Kamm Recht geben, wird nur schon für die Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezügerinnen und -bezüger rund ein Viertel des gesamten Betrags, der zur Prämienverbilligung zur Verfügung steht, bezogen. Wenn Sie das tun, dann werden die Beiträge an die übrigen Bevölkerungsgruppen geschmälert, denn der Topf wird nicht grösser. Damit stellt sich wirklich die Frage, ob Sie mit dieser Gemeindeentlastung – und Sie alle sind halt irgendwo auch Gemeindevertreterinnen und -vertreter – sozialpolitisch das richtige Signal setzen. Mehr Geld wird ja nicht zur Verfügung gestellt. Im Grunde genommen wird dem Sozialsystem sogar Geld entzogen. Sonst müssten die Gemeinden ihren Beitrag bezahlen und die Prämienverbilligung stünde ungeschmälert in diesem Bereich zur Verfügung.

Die Regierung kann leider keinen Antrag stellen. Ich möchte jedoch festhalten, dass dieser mittlere Abschnitt, der diese Übernahme von den Gemeinden verlangt, von der Regierung nicht akzeptiert wird. Sofern sie ein Antragsrecht hätte, würde sie Sie bitten, auf ihren ursprünglichen Antrag zurückzukommen. Der Erweiterung mit dem Grundsatz, dass Beihilfeempfängerinnen und -empfänger auch mit eingeschlossen werden, könnte sich die Regierung anschliessen.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 25. Januar 1999 Die Protokollführerin:

Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 18. Februar 1999 genehmigt.